TÜL/DIE LINKE.
Fraktion im Kreistag

Margrit Paal
Renate Angstmann-Koch
Gisela Kehrer-Bleicher
Andreas Linder

c/o Margrit Paal
Dornäckerweg 5
72070 Tübingen
07071-9466290
mpaal@tuebinger-linke.de
http://www.tuebinger-linke.de

Tübingen, 24. April 2024

Anträge zur Abfallentsorgung im Landkreis Tübingen

Die Abfallentsorgung ist ein zentraler Baustein der kommunalen Daseinsvorsorge und ist für die Menschen vor Ort eine direkt erfahrbare, regelmäßige staatliche Dienstleistung. In Zeiten von knappen kommunalen Haushalten werden diese öffentlichen Dienstleistungen zunehmend privatisiert mit dem (vermeintlichen) Ziel, die Ausgaben zu senken. Trotz vieler Erfahrungswerte, dass eine Privatisierung öffentlicher Aufgaben in der Regel eine Senkung der Qualität und Verlässlichkeit beinhaltet, werden immer wieder Entscheidungen in diesem Sinne durch kommunale Gremien getroffen.

Auch der Landkreis hat über seinen Abfallwirtschaftsbetrieb 18 bestehende Verträge mit Dritten (darunter auch die Stadt Tübingen und der ZAV) im Bereich der Abfallentsorgung geschlossen, über den ZAV kommen weitere 10 Verträge mit Dritten dazu. Alleine die Verwaltung dieser bestehenden Geschäftsbeziehungen und Prüfung der Dienstleistung ist sehr zeit- und personalaufwändig, insbesondere wenn manche Unternehmen die Dienstleistung regelmäßig nicht ordnungsgemäß erledigen (siehe Kurzmitteilung in der Anlage aus dem Schwäbischen Tagblatt vom Samstag, 19.04.2025 und am 24.04.2025 in der Anlage).

Auch die beauftragten Privatunternehmen leiden am Fachkräftemangel. Hinzu kommt, dass es in der Region nur wenige wettbewerbsfähige Anbieter gibt, die überhaupt in der Lage sind, das Pflichtenheft der (europaweiten) Ausschreibung zu erfüllen. Das scheinbar freie Bieterverfahren führt de facto zu einem Monopol bei einem einzigen Unternehmen, das je mehr Aufträge es erfüllen muss, umso weniger in der Lage ist, diese zu erfüllen. Ein außerhalb der Region oder gar in Europa angesiedeltes Unternehmen wird sich nicht auf diese Ausschreibung bewerben, da die Investitionskosten für einen Betriebsstandort zu hoch sind und der Dienstleistungsauftrag damit nicht rentabel ist.

Der Gemeinderat Tübingen befasst sich in seiner Sitzung am 08.05.2025 erneut mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.05.1994 mit dem Landkreis Tübingen zum Einsammeln von Abfällen im Stadtgebiet Tübingen. Unabhängig von dem Beschluss des Tübinger Gemeinderats stellt die Tübinger Linke im Kreistag stellt folgende Anträge:

1. **Der Landkreis zahlt der Stadt Tübingen einen auskömmlichen Preis für die Dienstleistung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Tübingen. Er passt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die vereinbarte Preisgleitklausel dementsprechend an, insbesondere um eine realistischere Steigerungsrate für die verschiedenen Preisfaktoren wie Inflation, Beschaffungs- und Lohnkosten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen.**

   Begründung:

   Das Maximalentgelt für die Entsorgung von Rest- und Biomüll betrug im Jahr 2023 eine Höhe von 1.472.313,79 € und deckt nicht die realen Kosten der Müllabfuhr bei den Kommunalen Servicebetrieben Tübingen ab. Die Müllabfuhr erwirtschaftet dadurch ein Defizit. Die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen haben als öffentlicher Arbeitgeber keine Gewinnerzielungspflicht im Unterschied zu einem privaten Unternehmen. Positiv unterscheiden sie sich auch dadurch, dass die Tarifbindung an den TVöD sowohl geregelte Arbeitsverhältnisse und -bedingungen, als auch angemessene Löhne für die Beschäftigten garantiert. Die Unternehmen in der Region, die ähnliche Dienstleistungen anbieten, haben keine Tarifbindung. Eine durchgängig nachhaltige Abfallentsorgung geht Hand in Hand mit guten Arbeitsbedingungen und nicht auf Kosten der Beschäftigten und von Arbeitsplätzen.

   Die KST wird durch diese Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags in die Lage versetzt, die Müllabfuhr zu erhalten und das Defizit zu senken.

2. **Sollte keine Mehrheit für den Antrag 1 zustande kommen, beantragt die Tübinger Linke die Gründung eines gemeinsamen Kommunalanstalt für die Abfallentsorgung Restmüll, Biomüll und Sperrmüll unter dem Dach des kreiseigenen Abfallwirtschaftsbetriebs mit Betriebsbeginn zum 31.12.2026. Damit wird die vergaberechtsfreie Beauftragung der KST Tübingen sowie der sonstigen Abfallentsorgung im Landkreis realisiert und der wichtige Bereich der Abfallentsorgung unter einem einzigen Dach gebündelt.**

   Begründung:

   Die Bündelung ermöglicht dem Landkreis, seiner Pflicht als öffentlich-rechtlicher

Entsorgungsträger gem. § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG nachzukommen sowie die Steuerungsfunktion der Abfallentsorgung und -verwertung in kommunaler Hand zu belassen. Die Müllabfuhr ist ein Thema, das den Bürgerinnen und Bürgern im Schwabenländle sehr am Herzen liegt und ist hoch emotional besetzt – besonders wenn die Abfuhr nicht rechtzeitig erfolgt. Gerade deswegen ist eine funktionsfähige, pünktlich, zuverlässige und kommunale Abfallentsorgung dazu geeignet, das Vertrauen der Menschen in die Funktionsfähigkeit des Staats zu erhalten und zu stärken.

Auch mit Blick auf den Klima- und Umweltschutz ist die Abfallentsorgung eine zentrale hoheitliche Aufgabe des Landkreises, denn durch direkte Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten können mittel- und langfristig folgende Faktoren direkt beeinflusst werden:

-Abfallvermeidung sowie bessere und gezielte Abfallverwertung
-gezielte Anschaffung klimaschutzfreundlicher (neue Antriebstechnologien) und multifunktionaler Fahrzeuge (z.B. für Entsorgung und Streudienst)
-Einsatz moderner und umweltfreundlicher Technologien im Rahmen der Kreislaufwirtschaft
-Unabhängigkeit von Privatunternehmen
-Direkter Einfluss auf die Preisgestaltung und die Kosten

Wir halten daher den Erhalt der städtischen Müllabfuhr in Tübingen, aber auch die Abfallentsorgung im gesamten Landkreis in einem kommunalen Eigenbetrieb für eine richtige und wichtige Weichenstellung für die Zukunft und bitten daher die Fraktionen im Kreistag, unserem Antrag zuzustimmen.

Vielen Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen

im Namen der Fraktion Tübinger Linke

Margot Pool

Müll

Alba meldet Verzögerungen

Kreis Tübingen. Wegen der Osterfeiertage und vielen Krankmeldungen kommt es bei der ALBA Neckar-Alb zu Verzögerungen bei der Abfuhr von Gelben Säcke, Biotonne und Restmüll. ALBA will ausgefallene Leerungen schnell nachholen. Für eine reibungslose Abfuhr und um unnötige Standzeiten von Tonnen und Säcken zu vermeiden, wird die Sammlung in einigen Gebieten tagesversetzt durchgeführt. Erst dann sollten die Müllgebinde an den Straßenrand.

Müllabfuhr: Weitere Verzögerungen

Abfallwirtschaft Als Grund gibt Alba einen hohen Krankenstand in der Belegschaft an. Eine Lösung ist bisher nicht in Sicht.

Kreis Tübingen. Die Probleme bei der Müllentsorgung im Kreis Tübingen reißen nicht ab. Dußlingen, Mössingen und Gomaringen melden neue Termine für die Abholung von Gelben Säcken, Biotonnen und Restmüll. Auch in anderen Steinlachgemeinden kam es zu Verzögerungen. Das Unternehmen Alba begründet die erneuten Schwierigkeiten bei der Entsorgung mit den Feiertagen und einem erhöhten Krankenstand in der Belegschaft.

Die Stadt Mössingen informiert auf ihrer Website: „Die Firma Alba arbeitet intensiv daran, die ausgefallenen Leerungen zeitnah nachzuholen. Um unnötige Standzeiten der Tonnen und Säcke über die Feiertage zu vermeiden, wird die Sammlung in den betroffenen Gebieten tagesversetzt durchgeführt."

Die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis werden gebeten, ihre Gelben Säcke, Biotonnen und Restmülltonnen erst am jeweiligen Nachholtag zur Abholung bereitzustellen.

Der Restmüll und die Gelben Säcke werden in allen Fällen ein bis zwei Tage nach dem regulären Termin abgeholt. Die Biotonnenleerung verzögert sich teils etwas länger – in Belsen und Mössingen beispielsweise erfolgt sie statt am 19. April erst am 24. bzw. 25. April.

Die genauen Termine sind auf der Website der Stadt Mössingen (alle Termine im Kreis) oder den jeweiligen Gemeindeseiten wie von Dußlingen und Gomaringen zu finden.

Dass es zu Verzögerungen bei der Abholung kommt, ist nicht neu. Das TAGBLATT berichtete bereits am 29. März über Schwierigkeiten bei der Entsorgung in Mössingen. Anwohner kritisierten, dass Gelbe Säcke teils wochenlang nicht abgeholt wu den. In der Gemeinderatssitzun des Mössinger Gremiums am 7. April meinte Oberbürgermeister Michael Bulander, dass es keine Handhabe gebe. „Selbst wir können bei Alba nichts erreichen", so Bulander, „der Geschäftsführer sagt: ‚Ich habe keine Leute, ich kann da nichts machen'."

Lotta Bürker

Info Wenn Gelbe Säcke nicht abgeholt werden, sollen Kundinnen und Kunden ihre Reklamation direkt an die Firma Alba (oder den Grünen Punkt als Auftraggeber richten) richten, und zwar per Mail an: neckar-alb@alba.info oder über die Website www.gruener-punkt.de.

DOLDE MAYEN & PARTNER

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde**
Dr. Rainard Menke**
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdecker*
Dr. Moritz Lange*
Dr. Matthias Hangst*
Dr. Maria Marquard*
Dr. Raphael Pompl
Dr. Oliver Moench

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelter*
Dr. Elena Freiburg
Dr. Sebastian Nellesen
Dr. Lukas Knappe

Dolde Mayen & Partner, Heilbronner Straße 41, D-70191 Stuttgart

Kontaktdaten:
(0711) 601 701-30
vetter@doldemayen.de

Unser Zeichen:
09/00012 Ve/ed

Datum:
11. Mai 2023

Rechtliche Stellungnahme zum Offenen Brief des DGB-Kreisverbandes Tübingen vom 10.05.2023 zur „Müllentsorgung in Tübingen"

1. Die Stadt Tübingen ist nicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die Stadt Tübingen deshalb nicht für die Müllabfuhr zuständig. Gesetzlich zuständig ist vielmehr der Landkreis Tübingen.

2. Der Landkreis Tübingen hat mit der Müllabfuhr im gesamten Kreisgebiet ohne die Stadt Tübingen ein privates Entsorgungsunternehmen aufgrund eines europaweiten Vergabeverfahrens beauftragt. Im Stadtgebiet der Stadt Tübingen führen die „Kommunalen Servicebetriebe Tübingen" (KST) die Müllabfuhr im Auftrag des Landkreises Tübingen durch. Die KST sind

ebenso wie das private Entsorgungsunternehmen Drittbeauftragter des Landkreises Tübingen.

3. Bei der Beauftragung Dritter mit Abfallentsorgungsaufgaben hat der Landkreis Tübingen als öffentlicher Auftraggeber

   - das Vergaberecht und
   - gebührenrechtliche Vorgaben, die sich aus dem Kommunalabgabengesetz ergeben,

   zu beachten. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zu privaten Entsorgungsunternehmen, sondern auch im Verhältnis zu den KST.

4. Die KST führen die Müllabfuhr im Stadtgebiet der Stadt Tübingen nicht „in Eigenregie" durch, sondern aufgrund eines öffentlichen Auftrags, den der Landkreis Tübingen erteilt hat. Die aus Sicht der Stadt Tübingen weitergehende Verlängerung der Laufzeit des öffentlichen Auftrags und die wesentliche Erhöhung des bislang vereinbarten Entgelts, um den notwendigen Investitionen der KST Rechnung zu tragen, erfordern die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens. Eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und den KST oder der Neuabschluss einer Vereinbarung ohne Vergabeverfahren wäre vergaberechtswidrig.

5. Der Landkreis Tübingen hat bei der Beauftragung Dritter mit der Durchführung der Müllabfuhr den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten, weil die Höhe der Kosten Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren hat, die die Bürger im gesamten Kreisgebiet zu entrichten haben. Der Landkreis Tübingen hat den Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten nicht nur bei der Beauftragung privater Entsorgungsunternehmen, sondern auch bei der Beauftragung der KST zu beachten.

6. Wird der Preis für die Beauftragung eines Dritten mit der Müllabfuhr aufgrund eines europaweiten Vergabeverfahrens ermittelt, ist dem Grundsatz

der Erforderlichkeit der Kosten Rechnung getragen, weil der Preis im Wettbewerb gebildet wurde. Der Beauftragung der KST durch den Landkreis ging kein Vergabeverfahren voraus. Dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten wurde dadurch Rechnung getragen, dass sich die Vergütung der KST für die Leistungen der Müllabfuhr an den Wettbewerbsergebnissen für das übrige Kreisgebiet orientierte. Das zuletzt 2019 in einem europaweiten Vergabeverfahren ermittelte Entgelt für die Leistungen der Müllabfuhr im restlichen Kreisgebiet (ohne Tübingen) ist – trotz gewisser KST-spezifischer Zuschläge – für die KST nicht kostendeckend. Für eine „kostendeckende Finanzierung" der Müllabfuhr im Stadtgebiet der Stadt Tübingen durch die KST, die die prognostizierten Defizite der KST deckt, kann der Landkreis Tübingen die gebührenrechtliche Erforderlichkeit nicht darlegen. Sie würde zu einer Mehrbelastung aller Gebührenzahler im gesamten Kreisgebiet führen.

7. **Fazit**: Die geforderte Verlängerung der Beauftragung der KST durch den Landkreis unter Vereinbarung eines für die KST kostendeckenden Entgeltes ist vergaberechtlich unzulässig und verstößt gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Vetter

Dr. Andrea Vetter

DOLDE MAYEN & PARTNER

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde**
Dr. Rainard Menke**
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdecker*
Dr. Moritz Lange*
Dr. Matthias Hangst*
Dr. Maria Marquard*
Dr. Raphael Pompl
Dr. Oliver Moench

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelter*
Dr. Elena Freiburg
Dr. Sebastian Nellesen
Dr. Lukas Knappe

Dolde Mayen & Partner, Heilbronner Straße 41, D-70191 Stuttgart

Kontaktdaten:
(0711) 601 701-30
vetter@doldemayen.de

Unser Zeichen:
09/00012 Ve/ed

Datum:
19. Mai 2023

Erwiderung auf die rechtliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Benno Reinhardt vom 17.05.2023 zur „Müllentsorgung in Tübingen“:

Im Interesse der Übersichtlichkeit bezieht sich die nachfolgende Erwiderung jeweils auf die Ziffern der rechtlichen Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Benno Reinhardt vom 17.05.2023:

Zu 1:

Der Landkreis Tübingen ist nach § 6 Abs. 1 LKreiWiG alleiniger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.v. § 20 KrWG im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Tübingen einschließlich der Stadt Tübingen. Die Stadt Tübingen ist kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Zu 2:

Der Landkreis Tübingen hat mit den Kommunalen Servicebetrieben Tübingen (KST) aufgrund von § 6 Abs. 3 des Landesabfallgesetzes in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung vereinbart, dass diese die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Stadtgebiet der Stadt Tübingen verwaltungsmäßig und technisch erledigen. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Landkreis oder der Stadt gekündigt wird. Diese „automatische" Vertragsverlängerung ist Teil der bestehenden Vereinbarung. Verlängert sich die Vereinbarung um ein Jahr, weil sie von keiner Partei gekündigt wird, ist dies keine Vertragsänderung.

Zu 3:

Die KST sind Drittbeauftragter im Sinn des § 22 KrWG. Für diese rechtliche Beurteilung ist eine Kenntnis des Vertrages zwischen der KST und dem Landkreis Tübingen nicht erforderlich. Die KST sind nicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 LKreiWiG, § 20 KrWG. Die KST ist deshalb nicht aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen oder zu deren Einsammlung verpflichtet. Vielmehr hat der Landkreis Tübingen die KST mit der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Stadtgebiet der Stadt Tübingen und damit mit einer Teilaufgabe der Verwertung und Beseitigung von Abfällen beauftragt. Dies ist eine Drittbeauftragung im Sinn des § 22 KrWG.

Zu 4:

Ich habe keine Kenntnis vom Verlangen eines Dritten, die Drittbeauftragung zwischen dem Landkreis Tübingen und der KST zu beenden. Meine Stellungnahme vom 11.05.2023 setzt sich deshalb mit einem solchen Verlangen auch nicht auseinander.

Zu 5:

Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der KST über die Durchführung der Abfallabfuhr im Stadtgebiet der Stadt Tübingen ist ein öffentlicher Auftrag im Sinn des § 103 Abs. 1 GWB. Öffentliche Aufträge sind danach entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen. Der Landkreis ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 GWB. Er beschafft aufgrund der Vereinbarung mit der KST Abfallentsorgungsdienstleistungen gegen Entgelt. Die KST ist Unternehmen im Sinn der Begriffsdefinition des öffentlichen Auftrags in § 103 GWB, da vergaberechtlich ein weit auszulegender, sogenannter funktionaler Unternehmensbegriff gilt. Hierunter fallen alle Rechtsträger, gleichgültig welcher Rechtsform, die sich wirtschaftlich betätigen.

Da die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der KST als öffentlicher Auftrag zu qualifizieren ist, gilt für Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit § 132 GWB. Nach meiner Kenntnis setzt die Fortführung der Sammlung der Abfälle im Stadtgebiet der Stadt Tübingen durch die KST aus Sicht der Stadt Tübingen eine wesentliche Erhöhung des bislang vereinbarten Entgeltes und die Vereinbarung einer längeren festen Vertragslaufzeit (keine jährliche Kündbarkeit) voraus, um für die KST Investitionssicherheit für die Anschaffung von Fahrzeugen und für Investitionen in den Betriebshof zu schaffen. Die bestehende Vereinbarung soll danach geändert werden. Ist diese Änderung wesentlich, erfordert sie nach § 132 Abs. 1 GWB ein neues Vergabeverfahren.

Nach § 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GWB liegt eine wesentliche Änderung eines öffentlichen Auftrags immer dann vor, wenn mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war. Wird eine Erhöhung des Entgelts vereinbart, das die KST für die Durchführung der Abfallabfuhr in der Stadt Tübingen vom Landkreis Tübingen erhält, liegt darin eine Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten der KST als Auftragnehmerin. Dies ist eine wesentliche Änderung des bestehenden öffentlichen Auftrags gemäß § 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GWB, die ein Vergabeverfahren

erfordert. Die unter Ziff. 5 der Stellungnahme von Herrn Reinhardt vom 17.05.2023 aufgestellte Behauptung, eine Erhöhung des Entgelts sei keine wesentliche Veränderung des Vertrages, ist falsch.

Auch die Änderung der Kündigungsregelung und die Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit für mindestens 15 Jahre, um für die KST Investitionssicherheit für die Anschaffung von Fahrzeugen und für Investitionen in den Betriebshof zu schaffen, ist eine wesentliche Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit, die ein neues Vergabeverfahren erfordert. Die bisherige, im aktuellen Vertrag ausdrücklich geregelte Möglichkeit der Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr durch Nichtkündigung unterscheidet sich von der Vereinbarung der gewünschten deutlich längeren festen Vertragslaufzeit ohne jährliche Kündigungsmöglichkeit. Die mit der Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit für mindestens 15 Jahre verbundene Vertragsverlängerung ist als Ausweitung des bestehenden öffentlichen Auftrags im Sinn des § 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GWB zu qualifizieren, während die Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr bei Nichtkündigung Vertragsinhalt ist.

Zu 6:

Geht der Vergabe von Aufträgen an Dritten in einer gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtung ein europaweites Vergabeverfahren voraus, ist mit der Durchführung des Vergabeverfahrens die gebührenrechtliche Erforderlichkeit der Höhe der Kosten in aller Regel belegt. Umgekehrt kann aus Verstößen gegen das Vergaberecht nicht auf die fehlende Erforderlichkeit des aus dem Auftrag resultierenden finanziellen Aufwandes geschlossen werden. Die Erforderlichkeit der Kosten kann grundsätzlich auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

Die mit der KST derzeit vereinbarte Vergütung orientiert sich an den Ausschreibungsergebnissen früherer Vergabeverfahren für das restliche Kreisgebiet. Damit konnte die gebührenrechtliche Erforderlichkeit der Kosten der Abfallabfuhr im Stadtgebiet der Stadt Tübingen bislang dargelegt werden. Die vereinbarte Vergütung der Leistungen der Abfallabfuhr durch die KST ist jedoch nach den mir vorliegenden Informationen für die KST nicht kostendeckend. Um Kostendeckung zu erreichen, müsste der Landkreis Tübingen der KST vielmehr ein Entgelt

bezahlen, das um einen hohen 6-stelligen Betrag über dem bislang vereinbarten Entgelt liegt. In dieser Höhe könnte die Erforderlichkeit der Kosten nicht mehr mit den Ergebnissen der Vergabeverfahren für das restliche Kreisgebiet belegt werden. Mir sind auch keine sonstigen Sachargumente bekannt, mit denen die gebührenrechtliche Erforderlichkeit dieser prognostizierten Kostensteigerung dargelegt werden könnte. Die Vereinbarung eines Entgeltes in dieser Höhe ohne vorausgehendes Vergabeverfahren wäre gebührenrechtlich unzulässig. Die Bewertung, dass eine Klage gegen einen Gebührenbescheid oder eine Normenkontrolle, die sich gegen die Festsetzung der Gebührensätze in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen richtet, erfolglos wäre, kann deshalb entgegen der Auffassung von Herrn Reinhardt nicht getroffen werden.

Falsch ist die Behauptung von Herrn Reinhardt, in der rechtlichen Stellungnahme vom 11.05.2023 sei ausgeführt worden, die bestehende Vereinbarung müsse aus gebührenrechtlichen Gründen gekündigt werden. Eine solche Aussage findet sich in der rechtlichen Stellungnahme vom 11.05.2023 nicht.

Zu 7:

Eine Stellungnahme zu 7. ist nicht geboten.

Zu 8:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LKreiWiG können die Landkreise die Gemeinden auf deren Antrag mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns von Abfällen und des Beförderns von Abfällen beauftragen. Die landesrechtlich geregelte Möglichkeit, die Gemeinden mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung bestimmter Abfallentsorgungsaufgaben zu beauftragen, verdrängt das bundesrechtlich geregelte Vergaberecht nicht. Dieses hat vielmehr als Bundesrecht gemäß Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht.") Vorrang vor dem Landesrecht. Eine Beauftragung nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG hat deshalb die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten. Dies verkennt Herr Reinhardt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023.

Zu 9:

Nach § 25 Abs. 1 GKZ können Gemeinden und Landkreise vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt (delegierende Vereinbarung) oder sich verpflichtet, bestimmte Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen (mandatierende Zweckvereinbarung).

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 GKZ setzt voraus, dass die gemeinsam zu erfüllende Aufgabe gleichermaßen in den Wirkungskreis aller Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fällt. Die Stadt Tübingen bzw. die KST ist kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zuständig. Diese Aufgabe fällt nicht in den gesetzlichen Wirkungskreis der Stadt Tübingen bzw. der KST. Deshalb kann die Stadt Tübingen aufgrund von § 25 Abs. 1 GKZ das Einsammeln und Befördern der Abfälle im Stadtgebiet der Stadt Tübingen weder in Form einer delegierenden Vereinbarung noch in Form einer mandatierenden Vereinbarung vom Landkreis Tübingen übernehmen. Dies verkennt Herr Reinhardt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 unter Ziff. 9.

Unzutreffend ist auch die Behauptung von Herrn Reinhardt, der Abschluss einer Zweckvereinbarung unterliege nicht dem Vergaberecht. Für eine sogenannte mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unstreitig, dass diese als öffentlicher Auftrag im Sinn des § 103 Abs. 1 GWB einzuordnen ist. Bei der sogenannten delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Einordnung als öffentlicher Auftrag umstritten. Der EuGH hat im sogenannten Piepenbrock-Urteil vom 13.06.2013 (C-386/11) jedoch entschieden, auch delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften als öffentlichen Auftrag im Sinn des Vergaberechts einzuordnen. Dem hat sich nachfolgend die Rechtsprechung der Vergabesenate und die überwiegende Literaturmeinung angeschlossen.

Herrn Reinhardt scheint auch nicht bekannt zu sein, dass mit dem Inkrafttreten des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 31.12.2020 die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben der Abfallentsorgung von Landkreisen auf kreisangehörige

Gemeinden zu übertragen mit der Folge, dass die kreisangehörigen Gemeinden für diese Aufgaben öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger werden, ersatzlos entfallen ist. Diese Entscheidung des Gesetzgebers kann nicht über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 8 Abs. 1 LKreiWiG i.V.m. § 25 GKZ „korrigiert" werden, da § 8 LKreiWiG den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nur zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zulässt und die Stadt Tübingen kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Zu 10:

Es trifft nicht zu, dass mit der rechtlichen Stellungnahme vom 11.05.2023 die Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der KST befürwortet wird. Die Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit der vergaberechtlichen und gebührenrechtlichen Problematik einer wesentlichen Änderung dieser Vereinbarung durch die Regelung einer von der bisherigen Kündigungsregelung abweichenden festen Vertragslaufzeit und die Erhöhung der vereinbarten Vergütung.

Den von Herrn Reinhardt zur Prüfung empfohlenen Alternativen einer Beauftragung nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 GKZ stehen vergaberechtliche und kommunalrechtliche Bedenken entgegen.

Vetter

Dr. Andrea Vetter
Rechtsanwältin

Anlage 2 zur Vorlage 119d/2023

Rechtsabteilung
Gesch.Z.: /030

Tübingen, 07.06.2023
Tel.: 1030 Kieninger

An
EBM Soehlke
KST – Fr. Ibrahimovic

Weiterführung Müllabfuhr

Zusammenfassung

1. Eine Anpassung des bestehenden Vertrages ist vergaberechtlich nicht möglich.
2. Eine Übertragung der Abfallentsorgung auf die Universitätsstadt Tübingen dergestalt, dass die Universitätsstadt Tübingen Aufgabenträger (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) wird und damit die Gebührenhoheit erhält, ist nicht möglich.
3. Eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung mit dem Landkreis Tübingen ist nicht möglich.
4. Einzige Möglichkeit zu einer rechtssicheren, aber nur mittelfristig und kostendeckenden Weiterführung der Müllabfuhr durch die KST, wäre die Beteiligung der Universitätsstadt Tübingen mit einem kostendeckenden Angebot in einer möglichen Ausschreibung des Landkreises Tübingen.

A. Ausgangslage

I.
Die Pflichten zur Abfallentsorgung treffen gem. § 20 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dies ist gem. § 6 Abs. 1 LKreiWiG (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz) der Landkreis Tübingen.
Nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG (§ 6 Abs. 3 AbfG a.F.) besteht die Möglichkeit, dass die Landkreise die Gemeinden auf deren Antrag mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung u.a. dem Einsammeln von Abfällen und Befördern von Abfällen beauftragen.

II.
Eine solche Vereinbarung besteht seit 1994 zwischen dem Landkreis Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen (zuletzt neu gefasst am 29.03.2012). Die Universitätsstadt Tübingen lässt diese Aufgabe von ihrem Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) ausführen.
Nach der Vereinbarung vom 29.03.2012 erhält die Stadt ab dem 01.01.2013 die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen, tatsächlich anfallenden Kosten erstattet. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Die zu erstattenden Kosten werden auf einen Maximalbetrag von 1.157.844,62 € begrenzt. Zum Ausgleich der erhöhten Personalkosten der Stadt erhält sie einen Zuschlag von 74.345,37 €/Jahr zu dem gem. § 5 ermittelten Maximalbetrag. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Preisgleitung gem. § 5. Trotz der in § 5 enthaltenen Preisgleitklausel ist die dadurch ermittelte Vergütung einschließlich des Personalkostenzuschusses nicht

ausreichend um die Kosten der KST zu decken und notwendige Investitionen zu tätigen.
Die Vereinbarung vom 29.03.2012 verlängert sich aktuell gem. § 9 Abs. 2 um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von der Stadt oder dem Landkreis spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

III.
Zu prüfen ist daher, ob die Universitätsstadt Tübingen weiterhin rechtssicher, langfristig und kostendeckend mit dem Einsammeln und Befördern von Abfällen vom Landkreis beauftragt werden kann.

B. Möglichkeiten der Weiterbeauftragung der Universitätsstadt Tübingen

I. Verlängerung des bestehenden Vertrags mit Kostenanpassung und längerer Vertragsdauer (> 6 Jahre)

1. Vereinbarung unterfällt dem EU-Vergaberecht
   a) Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen über die Durchführung der Abfallabfuhr im Stadtgebiet Tübingen ist ein öffentlicher Auftrag im Sinn des § 103 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Öffentliche Aufträge sind danach entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferungen von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Der Landkreis Tübingen ist öffentlicher Auftraggeber im Sinn des § 99 Nr. 1 GWB. Der Begriff des Unternehmens ist im GWB nicht legal definiert. Er ist weit zu verstehen und bezeichnet jeden Rechtsträger, gleich welcher Rechtsform, der sich wirtschaftlich betätigt. Auch die Universitätsstadt Tübingen bzw. der Eigenbetrieb KST der Stadt Tübingen kann mithin ein Unternehmen im Sinn des § 103 Abs. 1 GWB sein. Auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen eines öffentlichen Auftrags im Sinn des § 103 Abs. 1 GWB (entgeltlicher Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen) sind erfüllt.

   b) Der Qualifizierung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen als öffentlicher Auftrag im Sinn des § 103 Abs. 1 GWB steht nicht entgegen, dass entsprechende Vereinbarungen über das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 6 Abs. 3 LAbfG a. F. auch anstelle einer Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LAbfG a. F. geschlossen werden konnten. Auch nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr.2 LKreiWiG können die Landkreise die Gemeinden auf deren Antrag mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns von Abfällen und des Beförderns von Abfällen beauftragen. Die durch § 6 Abs. 3 LAbfG a. F. bzw. durch § 6 Abs. 2 Satz 1 LKreiWiG eröffnete Möglichkeit, die Gemeinden mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung bestimmter Abfallentsorgungsaufgaben zu beauftragen, verdrängt das bundesrechtlich geregelte Vergaberecht nicht. Dieses hat vielmehr Vorrang. Eine Beauftragung nach § 6 Abs. 3 LAbfG a. F. bzw. § 6 Abs. 2 LKreiWiG hat deshalb die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten.

c) Die Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB liegen nicht vor.
Zum einen ist Voraussetzung für eine vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit (Instate-Vergabe), dass es sich um eigene Aufgaben der beteiligten Körperschaften handelt. Dies ist hier nicht der Fall, s. unten V.).
Zum anderen muss die interkommunale Zusammenarbeit auf einem gemeinsamen Konzept mit wechselseitigen Beiträgen beruhen. Eine Zusammenarbeit wie im Falle der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen, bei dem der eine Teil die Leistung erbringt und sich die Beteiligung des anderen Teils auf die Entrichtung eines Entgelts beschränkt, ist für eine Kooperation i.S. der Rechtsprechung des EuGHs nicht ausreichend. (Urt. v. 04.06.2020 - C-429/19 [Remondis ./. Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel]; Urt. v. 21.12.2016 – C-51/15 [Remondis ./.Region Hannover]; OLG Koblenz Beschl. v. 18.03.2018 – Verg 4/17)

2. Zulässige Vertragsänderung gem. § 132 GWB
Die Voraussetzungen unter denen eine Vertragsänderung/Vertragsanpassung ohne neues Vergabeverfahren vorgenommen werden kann sind in § 132 GWB geregelt.

a) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern gem. § 132 Abs. 1 GBW ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt nach § 132 Abs. 1 GWB insbesondere dann vor, wenn [...]
2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,
[...]
3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird, [...]

Unter Ziff. 2 fallen u.a. Preisanpassungen (BeckOK, § 132 GWB Rn. 41 m.w.N.). Schon diese Änderung ist deshalb als wesentliche Änderung anzusehen.
Unter Ziff. 3 fallen wiederum Vertragsverlängerungen (BeckOK, § 132 Rn. 42 m.w.N), sodass mit auch damit eine wesentliche Änderung des Auftrags vorliegt.

b) Ein Ausnahmetatbestand i.S. des § 132 Abs. 2 GWB ist nicht ersichtlich. Zwar ist nach der Ziff. 1 u.a. eine Preisanpassung möglich, wenn sie im ursprünglichen Vertrag vorgesehen war. Diese Voraussetzung läge zwar mit der vereinbarten Preisgleitklausel vor. Diese Preisgleitklausel ist allerdings nicht ausreichend, um die für eine kostendeckende Aufgabenerledigung durch die KST erforderliche Preisanpassung zu erzielen.

c) Nach § 132 Abs. 3 GWB wäre eine Vertragsanpassung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung
1. die jeweiligen Schwellenwerte (aktuell 215.000€ für Liefer- und Dienstleistungsverträge) nach § 106 nicht übersteigt und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
Diese Voraussetzungen dürften jedenfalls bei einer längerfristigen Weiterführung nicht vorliegen.

d) Die Voraussetzungen für eine Änderung des Vertrags ohne neues Vergabeverfahren liegen nicht vor.

3. Ergebnis

Eine Änderung des bestehenden Vertrages zwischen dem Landkreis Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen mit einer Erhöhung der Entgelte und einer verlängerten Vertragslaufzeit ist vergaberechtlich nicht zulässig.

II. Neuausschreibung durch Landkreis

Bei einer Neuausschreibung des Landkreises kämen folgende Möglichkeit für die Beauftragung der Universitätsstadt Tübingen in Betracht:

a) Direktauftrag / Verhandlungsverfahren mit nur einem Teilnehmer §§ 14 Abs. 4, 17 VGV
Hierfür liegen die Voraussetzungen nicht vor.

b) Herausnahme eines Loses (Stadtgebiet Tübingen) nach § 3 Abs. 9 VGV

Wenn der Landkreis die Leistungen neu ausschreibt, besteht unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 9 VGV die Möglichkeit einzelne Lose ohne EU-Verfahren auszuschreiben, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.
Diese Voraussetzungen liegen indes nicht vor.

c) Beteiligung mit einem wettbewerbsfähigen Angebot

Zuletzt besteht die Möglichkeit, dass die Universitätsstadt Tübingen sich an einer Ausschreibung des Landkreises mit einem kostendeckenden Angebot beteiligt. Sollte sie dabei Alleinbieter sein oder das günstigste Angebot abgeben, kann der Landkreis darauf den Zuschlag erteilten.
Die Beteiligung von Kommunen als Bieter an Ausschreibungen ist aus vergaberechtlicher Sicht grundsätzlich möglich. Es sind allerdings im Einzelfall die Beschränkungen des Kommunalwirtschaftsrechts zu prüfen und insbesondere die Beschränkungen der Tätigkeit zu beachten, die sich aus dem Örtlichkeitsprinzip ergeben. (Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Partnerschaft von Rechtsanwälten, Rechtsgutachten im Auftrag des Landes Baden-Württemberg zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Verwertung von Bioabfällen - https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Gutachten_Interkommunale_Zusammenarbeit_Bioabfall.pdf)

Hier dürften dann in jedem Fall die anfallenden Kosten vom Landkreis Tübingen in seiner Gebührenkalkulation fehlerfrei zugrunde gelegt werden können.

III. Übertragung der Abfallentsorgung an Universitätsstadt Tübingen (Delegation)

Eine Übertragung der Abfallentsorgung an die die Universitätsstadt Tübingen für ihr Stadtgebiet mit der Folge, dass die Universitätsstadt Tübingen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S. des Abfallrechts wird und damit auch die Gebührenhoheit übergeht, ist nicht möglich.
Diese Möglichkeit war zwar nach der alten Rechtslage in § 6 Abs. 2 LAbfG BW 2008 enthalten. Der Landesgesetzgeber hat dies in der Neufassung des Abfallrechts im LKreiWiG BW 2020 nicht mehr vorgesehen. Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 16/9191) führt dazu aus:
„Nach Absatz 2 ist eine Aufgabenübertragung von den Landkreisen auf die Gemeinden auf deren Antrag künftig nur noch zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung der Aufgaben möglich. Die nach dem LAbfG bisher vorgesehene Pflichten- und Aufgabenübertragung einschließlich der örE-Funktion und-Eigenschaft durch die Landkreise auf Gemeinden ist nicht mehr möglich."

IV. Gründung eines Abfallverbands § 8 LKreiWiG

Die Gründung eines Abfallverbands i.S. des § 8 LKreiWiG durch den Landkreis Tübingen und die Universitätsstadt Tübingen ist nicht möglich, da diese Art der Zusammenarbeit nach § 8 Abs. 1 LKreiWiG nur öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern offensteht.

V. Möglichkeiten nach GKZ BW (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit)

Nach § 1 GKZ BW können Gemeinden und Landkreise zur kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.
Eine kommunale Zusammenarbeit nach dem GKZ BW ist demnach nur möglich, wenn es sich bei den zu erfüllenden Aufgaben um eigene Aufgaben der beteiligten Körperschaften handelt.
Da die Universitätsstadt Tübingen nicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, ist sie nicht zur Abfallentsorgung verpflichtet und auch sonst nicht berechtigt.
Demnach ist weder die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes (§ 2 ff. GKZ BW) oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt (§§ 24a, 24b GKZ BW) noch eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung (§§ 25ff. GKZ BW) mit dem Ziel der Übertragung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Tübingen auf die Universitätsstadt Tübingen möglich.

Im Übrigen legen die §§ 6, 8 LKreiWiG spezialgesetzlich die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit fest, sodass ein Rückgriff auf das GKZ BW, soweit das LKreiWiG dies nicht explizit anordnet, ausgeschlossen sein dürfte.

VI. Ergebnis

Einzige Möglichkeit für eine rechtssichere, allerdings nur mittelfristige, Übertragung der Abfallsammlung in Tübingen, wäre, dass die Universitätsstadt Tübingen sich mit einem kostendeckenden Angebot an einer Ausschreibung des Landkreises beteiligt.

VII. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das Vergaberecht / Rechtsschutzmöglichkeiten von Wettbewerbern

Grundsätzlich gibt es keine Möglichkeit Dritter gegen die Verlängerung eines bestehenden Vertrages vorzugehen.
Auch kann ein Dritter nicht die Aufhebung / Kündigung eines bestehenden Vertrages verlangen, mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Möglichkeit.

Sobald ein bestehender Vertrag über die gem. § 132 GWB zulässigen Möglichkeiten angepasst wird oder vergaberechtswidrig ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, steht Wettbewerbern die Möglichkeit des Nachprüfungsverfahrens gem. §§ 155 ff. GWB vor der Vergabekammer Baden-Württemberg mit dem Ziel der Nichtigerklärung des Vertrages zu.

Nach § 135 Abs. 1 GWB ist ein Vertrag von Anfang an nichtig, „wenn der öffentliche Auftraggeber

1. [...]
2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist."

Für die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Nichtigerklärung eines Vertrages gelten die Fristen des § 135 Abs. 2 GWB:
„Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union."

gez.
Kieninger

DOLDE MAYEN & PARTNER

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde**
Dr. Rainard Menke**
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdecker*
Dr. Moritz Lange*
Dr. Matthias Hangst*
Dr. Maria Marquard*
Dr. Raphael Pompl
Dr. Jonathan Dollinger

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelter*
Dr. Elena Freiburg
Dr. Sebastian Nellesen
Dr. Lukas Knappe

Dolde Mayen & Partner, Heilbronner Straße 41, D-70191 Stuttgart

Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Tübingen
Frau Dr. Sibylle Kiefer
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

S.Kiefer@kreis-tuebingen.de

Kontaktdaten:
(0711) 601 701-30
vetter@doldemayen.de

Unser Zeichen:
09/00012 Ve/ag

Datum:
29. April 2025

Anträge der Fraktion Die Linke im Kreistag Tübingen vom 24.04.2024 zur Abfallentsorgung im Landkreis Tübingen

Sehr geehrte Frau Dr. Kiefer,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 25.04.2025 und unser Telefonat am 28.04.2025.

Die Fraktion Die Linke im Kreistag des Landkreises Tübingen hat am 24.04.2025 zwei Anträge zur Abfallentsorgung im Landkreis Tübingen gestellt, die sich – nach meinem Verständnis – beide auf das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Stadtgebiet der Stadt Tübingen durch die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen (KST) beziehen.

Wir hatten über die Anträge am 28.04.2025 telefoniert. Ich halte folgendes fest:

1. Antrag 1

Der erste Antrag der Fraktion Die Linke im Kreistag des Landkreises Tübingen bezieht sich auf die bestehende Beauftragung der KST durch den Landkreis Tübingen mit der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Stadtgebiet der Stadt Tübingen. Nach meiner Kenntnis ist der Vertrag unbefristet und nicht gekündigt. Die vertraglich vereinbarte Vergütung orientiert sich nach meiner Kenntnis an den Ergebnissen der Ausschreibung der Dienstleistung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im restlichen Kreisgebiet der Stadt Tübingen.

Bei einer Änderung der Beauftragung und Anpassung der Vergütung sind das Vergaberecht und der gebührenrechtliche Grundsatz der Kostenerforderlichkeit zu berücksichtigen. Diese Fragen haben wir im August 2022 (siehe mein Schreiben vom 12.08.2022) und nochmals im Mai/Juni 2023 erörtert. Auf meine damaligen Stellungnahmen verweise ich. Sollten sich dazu weitere Rückfragen ergeben, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

2. Antrag 2

a) Den zweiten Antrag hat die Fraktion Die Linke im Kreistag des Landkreises Tübingen für den Fall gestellt, dass der Antrag 1 auf Anpassung der vertraglich zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen und der KST vereinbarten Vergütung nicht zustande kommt. Für diesen Fall beantragt die Tübinger Linke die Gründung einer gemeinsamen Kommunalanstalt für die Abfallentsorgung Restmüll, Biomüll und Sperrmüll unter dem Dach des kreiseigenen Abfallwirtschaftsbetriebs mit Betriebsbeginn zum 31.12.2026. Die Tübinger Linke ist der Auffassung, dass in diesem Fall die vergaberechtsfreie Beauftragung der KST Tübingen sowie der sonstigen Abfallentsorgung im Landkreis realisiert und der wichtige Bereich der Abfallentsorgung unter einem Dach gebündelt werden kann.

Zu dem Antrag, der Landkreis Tübingen und die Stadt Tübingen sollen eine gemeinsame Kommunalanstalt errichten, weise ich auf folgendes hin:

b) Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 27.10.2015 wurde die selbständige Kommunalanstalt in Baden-Württemberg eingeführt (dazu LT-Drs. 15/7610 vom 27.10.2015). Den Gemeinden, Städten und Landkreisen sollte dadurch eine neue Organisationsform zur Verfügung gestellt werden. Mit der Regelung in §§ 24a und 24b GKZ soll außerdem eine neue Form der interkommunalen Zusammenarbeit geschaffen werden.

c) Nach § 24a GKZ können Gemeinden und Landkreise eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung einer Satzung (Anstaltssatzung) errichten. § 24a Abs. 1 Satz 3 GKZ verweist wegen der Einzelheiten auf die §§ 102a, 102b und 102d GemO.

§ 24b Abs. 1 Satz 1 GKZ verweist für den Inhalt der Anstaltssatzung einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt auf § 6 Abs. 2 GKZ, der den Mindestinhalt einer Zweckverbandssatzung regelt. Dies zeigt die „Nähe" zwischen einem Zweckverband und einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt. Dabei wird die (gemeinsame) selbständige Kommunalanstalt umgangssprachlich als „GmbH des öffentlichen Rechts" bezeichnet. Ihre Ausgestaltung ist in einigen Beziehungen flexibler als die Errichtung eines Zweckverbandes.

d) Ebenso wie die Errichtung eines Zweckverbandes setzt die Errichtung einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt allerdings voraus, dass der gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt von den Gemeinden und Landkreisen, die sie errichten, Aufgaben übertragen werden. Dies ergibt sich zum einen aus § 24a Abs. 1 Satz 3 GKZ i. V. m. § 102a Abs. 2 GemO. Nach § 102a GemO kann die Gemeinde, die eine selbständige Kommunalanstalt errichtet, die für einzelne oder

alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Bei entsprechender Anwendung von § 102a Abs. 2 GemO auf die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt bedeutet dies, dass die Gemeinden und Landkreise, die eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt errichten, dieser Aufgaben übertragen müssen.

e) Gleiches ergibt sich aus § 24b Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 GKZ. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GKZ muss die Verbandssatzung eines Zweckverbandes die Aufgaben bestimmen, die der Zweckverband wahrnimmt. Aufgrund der Verweisung auf § 6 Abs. 2 GKZ gilt das Gleiche für die Errichtung einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt durch einen Landkreis und eine Gemeinde bzw. mehrere Landkreise und mehrere Gemeinden. Geregelt werden muss, welche Aufgaben die Errichtungskörperschaften der gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt übertragen.

f) Entsprechend regelt § 24b Abs. 2 GKZ auch, dass die Anstaltssatzung, Änderungen der Aufgaben und die Auflösung der gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Hintergrund der Genehmigungspflicht ist gerade die Aufgabenübertragung.

Die (gemeinsame) selbständige Kommunalanstalt hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 24a GKZ i. V. m. § 102a Abs. 1 GemO). Mit ihrer Errichtung wird ein neuer rechtsfähiger Aufgabenträger geschaffen. Gerade dadurch unterscheidet sie sich wesentlich vom Eigenbetrieb, der rechtlich betrachtet Teil des Landkreises ist und nur in Bezug auf die Wirtschaftsführung über einen gewissen Grad an Eigenständigkeit verfügt. Da die Kommunalanstalt rechtsfähig ist, kann sie Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Sie ist außerdem partei- und prozessfähig (Müller, in Dietlein/Pautsch, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2020, § 102a Rn. 4).

g) Die genannten Vorschriften machen deutlich, dass eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt dann in Betracht kommt, wenn z. B. eine Gemeinde und ein Landkreis oder mehrere Landkreise Träger der gleichen Aufgabe sind und diese Aufgabe in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemeinsam erfüllen wollen.

Wie bereits in den Jahren 2022 und 2023 dargelegt, ist die Stadt Tübingen nicht Trägerin der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen. Sie ist nicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG und § 6 Abs. 1 LKreiWiG. Die Stadt Tübingen ist vielmehr (nur) Auftragnehmer für die dem Landkreis Tübingen obliegende Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Stadtgebiet der Stadt Tübingen.

Da die Stadt Tübingen nicht Aufgabenträger der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen ist, kann sie diese Aufgabe auch nicht gemäß § 24a Abs. 1 GKZ i. V. m. § 102a Abs. 2 GemO auf eine vom Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen zu errichtende gemeinsame selbständige Kommunalanstalt übertragen.

Die Errichtung einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt durch die Stadt Tübingen und den Landkreis Tübingen mit der daran anknüpfenden Beauftragung der KST durch diese gemeinsame selbständige Kommunalanstalt mit den Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle im Stadtgebiet der Stadt Tübingen wäre vielmehr eine Umgehung des Vergaberechts, die nicht gem. § 24b Abs. 2 GKZ genehmigungsfähig ist.

h) Auf die weitere Frage, ob eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt „unter dem Dach des kreiseigenen Abfallwirtschaftsbetriebs" als Eigenbtrieb möglich wäre, kommt es mithin nicht mehr an.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen Hinweise für eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die Linke vom 24.04.2025 geben. Sollten sich weitere Rückfragen dazu ergeben, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vetter

Dr. Andrea Vetter

Tübingen
Universitätsstadt

Der Oberbürgermeister

16.05.2025

Landratsamt Tübingen
Herrn Landrat
Joachim Walter
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Landratsamt Tübingen
Landrat
1 2 3 4
19. Mai 2025
KT-GS zK bR PR

Sehr geehrter Herr Landrat Walter,

der Tübinger Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.05.1994 über das Einsammeln der Abfälle im Gebiet der Stadt Tübingen einschließlich dem Stadtgebiet mit dem Landkreis Tübingen wird zum 30.06.2025 auf den 31.12.2026 durch die Universitätsstadt Tübingen gekündigt.

2. Der Gemeinderat erklärt seine Bereitschaft mit dem Landkreis eine gemeinsame Kommunalanstalt zur Müllabfuhr in der Universitätsstadt Tübingen zu gründen und fordert den Landkreis auf, hierzu unverzüglich in Verhandlungen mit der Universitätsstadt Tübingen einzutreten.

Um der Intention des Beschlusses gerecht zu werden, kündige ich Vertragskündigung gemäß Ziffer 1 hiermit an, vollziehe sie aber noch nicht, um die Möglichkeit zu erhalten, das bestehende Vertragsverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen bis zur Gründung einer gemeinsamen Kommunalanstalt zu verlängern.

Im Hinblick auf die Ziffer 2 bitte ich Sie darum, möglichst zeitnah einen Gesprächstermin zu ermöglichen, in dem die grundsätzliche Bereitschaft und die Randbedingungen für die Errichtung einer gemeinsamen Kommunalanstalt besprochen werden können. Ziel sollte es sein, dem Gemeinderat vor Ablauf der Kündigungsfrist mitteilen zu können, ob der Landkreis grundsätzlich verhandlungsbereit ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um diesen Weg zu beschreiten. Eine juristische Beurteilung, die zum Ergebnis kommt, dass die Errichtung einer Kommunalanstalt zulässig wäre, liegt der Stadt vor und kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Vorab kann ich bereits zusichern, dass die Stadt akzeptiert, dass dem Landkreis kein finanzieller Nachteil aus der Gründung einer gemeinsamen Kommunalanstalt zur Abfuhr des Mülls im

Universitätsstadt Tübingen | Am Markt 1 | 72070 Tübingen | Tel 07071 204-1200 | Fax 07071 204-41000 | ob@tuebingen.de | www.tuebingen.de

Stadtgebiet Tübingen entstehen darf. Alle Kosten müssen der Kommunalanstalt angelastet und dem Tübinger Gebührenzahler im Rahmen des rechtlich Zulässigen in Rechnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer
Oberbürgermeister



MENOLD BEZLER

Anlage 7 zu KTDS 052/25

UNIVERSITÄTSSTADT TÜBINGEN
ABFALLRECHTLICHE VEREINBARUNG
MIT DEM LANDKREIS TÜBINGEN

2. SEPTEMBER 2024

SACHVERHALT/HINTERGRUND

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Landkreis Tübingen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz („LKreiWiG", gültig seit 31.12.2020), zuvor gemäß § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz („LAbfG a. F.", gültig bis 30.12.2020).

Zwischen dem Landkreis und der Universitätsstadt Tübingen besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, auf deren Grundlage die Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) – als Eigenbetrieb der Stadt – im Auftrag des Landkreises die Sammel- und Transportleistungen von Abfällen auf dem Stadtgebiet von Tübingen erbringt. Die Vereinbarung wurde auf Grundlage von § 6 Abs. 3 LAbfG a.F. geschlossen.



MENOLD BEZLER

Alte Rechtslage:

Nach § 6 Abs. 2 LAbfG a.F. konnten die Landkreise auf Antrag der Gemeinden unter anderem das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch Vereinbarung ganz oder teilweise (pflichtbefreiend) übertragen. Nach § 6 Abs. 3 LAbfG a.F. konnten die Landkreise alternativ mit den Gemeinden vereinbaren, dass diese u. a. die Aufgabe des Einsammelns und Befördern von Abfällen lediglich „verwaltungsmäßig und technisch erledigen".

SACHVERHALT/HINTERGRUND

Neue Rechtslage:
Das LKreiWiG ermöglicht eine pflichtbefreiende Aufgabenübertragung vom Landkreis auf Gemeinden nicht mehr. § 6 Abs. 2 LKreiWiG ermöglicht weiterhin, die Gemeinden auf deren Antrag mit der „verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung" u.a. des Einsammelns von Abfällen zu beauftragen. Bestehende Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG a.F. gelten fort..

Wirtschaftliche Entwicklungen sowie anstehende Investitionen erfordern nunmehr eine Grundsatzentscheidung über die Zukunft der Müllabfuhr im Stadtgebiet Tübingen.



MENOLD BEZLER

Gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinbarung verlängert sich die bestehende Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien fristgerecht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Stadt Tübingen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortführen oder kündigen soll.
Gibt es Alternativen, welche die künftige Leistungserbringung durch die KST über einen längeren Zeitraum (5-7 Jahre) und unter Anpassung der Entgeltregelungen in rechtlich zulässiger Weise ermöglichen?



AUSGANGSLAGE

AUSGANGSLAGE (1)

- Nach § 1 der Vereinbarung überträgt der Landkreis die Erledigung des Einsammelns- und Beförderns der Abfälle im Stadtgebiet Tübingen auf die Stadt.

- **(P) Ist die „Aufgabenübertragung" ein öffentlicher Auftrag gem. § 103 Abs. 1 GWB und unterliegt somit dem klassischen Vergaberecht?**

  Öffentliche Aufträge sind nach § 103 Abs. 1 GWB *„entgeltliche Verträge zwischen **öffentlichen Auftraggebern** oder Sektorenauftraggebern **und Unternehmen** über die **Beschaffung von Leistungen**, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die **Erbringung von Dienstleistungen** zum Gegenstand haben."*

  Die Voraussetzungen aus § 103 Abs. 1 GWB liegen vor:
  - Der Landkreis Tübingen ist öffentlicher Auftraggeber iSd § 99 Nr. 1 GWB
  - Die Stadt Tübingen bzw. die KST ist wirtschaftlich tätig und unterfällt somit dem – weit auszulegenden Begriffs – des Unternehmens (§ 103 Abs. 1 GWB)
  - Die von der KST zu erbringenden Dienstleistungen erfolgen gem. § 4 der Vereinbarung zudem entgeltlich.

- **Hinweis:** Gemeint ist hiermit keine Übertragung der Entsorgungsträger-Eigenschaft im Sinne des § 6 Abs. 2 LAbfG a. F. sondern lediglich eine Vereinbarung zur Erledigung der Aufgabe nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG.

AUSGANGSLAGE (2)

- Die Beauftragung der Stadt Tübingen stellt folglich einen öffentlichen Auftrag – iSe Dienstleistungsauftrags – dar und unterfällt demnach den Vorgaben des Vergaberechts. Eine abweichende Beurteilung gibt sich auch nicht mit Blick auf § 6 Abs. 2 LAbfG a.F. und der normierten Möglichkeit zur Übertragung entsprechender Aufgaben auf die Gemeinden.

Bei einer öffentlich-rechtlichen Aufgabenübertragung liegt zumeist das für einen „öffentlichen Auftrag" notwendige Merkmal der Entgeltlichkeit nicht vor. Denn dieses erfordert nach der Rechtsprechung des EuGH ein „unmittelbares wirtschaftliches Interesse" des öffentlichen Auftraggebers an den zu erbringenden Leistungen (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-51/15 - Remondis/Region Hannover; sowie EuGH, Urt. v. 25. 3. 2010 - C-451/08).

- **Fazit:**
  - Die Beauftragung stellt einen öffentlichen Auftrag gem. § 103 Abs. 1 GWB dar und unterfällt somit – in Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen im Abfallbereich – dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften aus dem GWB und der VgV.



VERGABERECHTSFREIE „INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT“

MENOLD BEZLER

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (1)

- **(P) Kommt zwischen dem Landkreis und der Stadt eine interkommunale Zusammenarbeit gem. § 108 Abs. 6 GWB in Betracht, die nicht dem Vergaberecht unterfällt?**

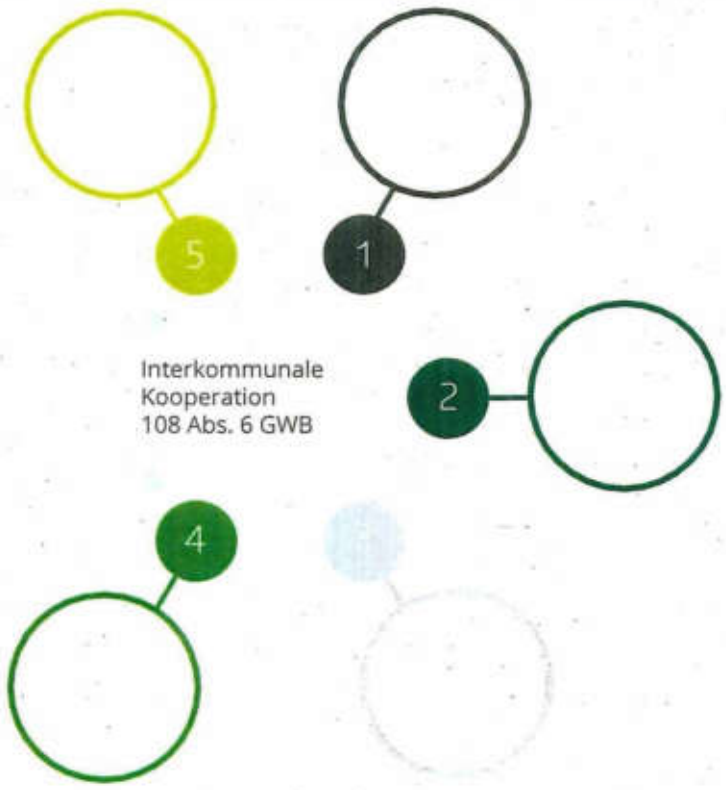

Vertrag eine **Zusammenarbeit** zwischen den beteiligten **öffentlichen Auftraggebern** begründet oder erfüllt

um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die **Erreichung gemeinsamer Ziele** ausgeführt werden

die Durchführung der **Zusammenarbeit nach ausschließlich** durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem **öffentlichen Interesse** bestimmt wird und

Zusammenhang mit dem **öffentlichen Interesse** bestimmt wird und

die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt **weniger als 20 Prozent** der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind.

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (3)

- Fraglich ist bereits, ob die erste Voraussetzung aus § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB bei einer Zusammenarbeit des Landkreises und der Stadt gegeben wäre.

  Danach wäre die Zusammenarbeit ohne ein Vergabeverfahren möglich, wenn *„der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen begründet oder erfüllt wird, die sicherstellt, dass die von ihnen **zu erbringenden Dienstleistungen** im Hinblick auf die **Erreichung gemeinsamer Ziele** ausgeführt werden"*.

- Nach dem 33. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24/EU sollte die Zusammenarbeit auf einem *„**kooperativen Konzept**"* beruhen. In seiner Rechtsprechung hatte der EuGH bislang bereits herausgearbeitet, dass es für ein solches Konzept maßgeblich ist, dass die Zusammenarbeit das **Ergebnis einer Initiative aller beteiligten öffentlichen Auftraggeber** ist und im zugrundeliegenden Vertrag **jeder der Beteiligten zu einem Beitrag verpflichtet wird** (EuGH, Urteil vom 09.06.2009 – C - 480/06 „Stadtreinigung Hamburg").
  Dabei muss das **„Ziel" der Zusammenarbeit** – hier also die Aufgabenerfüllung der **Abfallentsorgung – jedem der Vertragspartner obliegen** (Ziekow in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 108 GWB Rn. 76). Dazu ist es ausreichend, wenn beide öffentlichen Auftraggeber als **Aufgabenträger in ihrem jeweiligen (Kreis-) Gebiet** fungieren – dies ist gerade Sinn und Zweck einer interkommunalen Zusammenarbeit (Ziekow in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 108 GWB Rn. 76c).

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (4)

- Die Stadt Tübingen wurde im **Wege der Tätigkeitsübertragung** zur Erbringung von Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet. Sie ist demnach **kein öffentlicher Aufgabenträger kraft Gesetzes** und somit nicht von vornherein zur Erbringung von Abfallentsorgungsaufgaben berechtigt und verpflichtet.

- **Fazit:**
  - Es mangelt vorliegend an einer **„Zusammenarbeit"** iSd § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB, weshalb eine **vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit** zwischen dem Landkreis und der Stadt vorliegend **ausscheidet.**



FORTFÜHRUNG DER BESTEHENDEN VEREINBARUNG

MENOLD BEZLER

FORTFÜHRUNG DER BESTEHENDEN VEREINBARUNG (1)

- **Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit** sind grundsätzlich nur im Rahmen von **§ 132 GWB** zulässig.

- „Wesentliche Auftragsänderungen" während einem laufenden Vertragsverhältnis lösen grundsätzlich die **Pflicht zur Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens** aus (vgl. § 132 Abs. 1 S. 1 GWB), sofern die Änderungen diese dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag **erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet**.

- In § 132 Abs. 1 S. 3 GWB finden sich **Regelbeispiele** für das Vorliegen wesentlicher Auftragsänderungen.

- Verlängerung um 5-7 Jahre
  - Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Auftragsänderung nach § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB. Danach ist eine Änderung wesentlich, wenn *„mit der Änderung der **Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet** wird"*.
  - Bei der vorgesehenen Verlängerung würde das **Auftragsvolumen immens ansteigen** und die zu erbringenden Dienstleistungen würden für einen beträchtlichen Zeitraum dem **Wettbewerb entzogen** werden.
  - Vor diesem Hintergrund ist eine **erhebliche Ausweitung** des Auftragsumfangs und somit eine wesentliche Änderung anzunehmen.

FORTFÜHRUNG DER BESTEHENDEN VEREINBARUNG (2)

- angepasste Entgeltregelung
  - Eine Auftragsänderung ist auch nach **§ 132 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GWB** wesentlich, wenn *„mit der Änderung das **wirtschaftliche Gleichgewicht** des öffentlichen Auftrags **zugunsten des Auftragnehmers** in einer Weise verschoben wird, die **im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen** war"*.
  - Mit Umsetzung der Entgeltanpassung würde eine Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts einhergehen, welche die Vereinbarung nicht beinhaltet.
  - Die Anpassung der Entgeltregelung würde eine wesentliche Auftragsänderung nach § 132 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GWB darstellen

- Die **§§ 132 Abs. 2 und 3 GWB regeln Ausnahmetatbestände**, bei deren Vorliegen der öffentliche Auftraggeber nicht zur Neuausschreibung verpflichtet wäre.
  - Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Abs. 2 ist nicht weder hinsichtlich der Vertragsverlängerung noch hinsichtlich der Entgeltanpassung mit belastbaren Gründen vertretbar.
  - Die Verlängerungsoption nach § 9 Abs. 2 der Vereinbarung rechtfertigt **keine Ausdehnung der Vertragslaufzeit um 5-7 Jahre gemäß § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB.**
    Dies gilt gleichermaßen für die Anpassung der Entgeltregelung. Die Vereinbarung sieht zwar in § 5 eine Preisgleitklausel vor, diese deckt dabei jedoch nicht die vorgesehene Erhöhung der Entgeltbezüge der Stadt.

FORTFÜHRUNG DER BESTEHENDEN VEREINBARUNG (3)

- Mit Blick auf die erhebliche Auftragsausweitung scheidet auch eine entsprechende Vertragsanpassung unter Heranziehung der „De-Minimis-Regelung" in § 132 Abs. 3 GWB aus.

- **Fazit:**
- Eine Fortführung der bestehenden Vereinbarung unter Anpassung der Entgeltregelung für einen Zeitraum von 5-7 Jahren scheidet aus.



„DIREKTVERGABE“

„DIREKTVERGABE“

(P) Kann der Landkreis die Stadt mit den Leistungen direkt – also ohne vorherige Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens – beauftragen?

- Eine „Direktvergabe" kommt bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oberhalb des EU-Schwellenwerts (derzeit: EUR 221.000 netto) gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV nur in Betracht, wenn der vorgesehene Auftragnehmer ein **„Alleinstellungsmerkmal“** mit Blick auf den Beschaffungsbedarf aufweist.

- Vorliegend wäre allenfalls der Ausnahmetatbestand aus § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV denkbar. Danach kann der Auftrag im Wege eines **Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb** direkt an ein Unternehmen vergeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung der Auftrag *„nur **von einem bestimmten Unternehmen** erbracht […] werden kann, weil aus **technischen Gründen kein Wettbewerb** vorhanden ist“.*

- **Fazit:**
  - Eine Direktbeauftragung **scheidet mangels hinreichender technischer Gründe aus**. Es ließen sich keine Argumentationslinien anführen, um zu rechtfertigen, dass allein die Stadt in der Lage ist die Dienstleistungen im Bereich Abfall zu erbringen.



FÖRMLICHES VERGABEVERFAHREN DES LANDKREISES

MENOLD BEZLER

FÖRMLICHES VERGABEVERFAHREN

(P) Kann das Ziel der Parteien – eine Beauftragung der Stadt über einen Zeitraum von 5-7 Jahren – im Wege der Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahren erreicht werden?

- Eine **Direktbeauftragung** im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV scheidet aus (siehe Folie 17).

- Grundsätzlich dürfte neben einem **offenen Verfahren** auch ein **Verhandlungsverfahren nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb** in Betracht kommen.
  - Die KST kann als Eigenbetrieb an einer Ausschreibung des Landkreises teilnehmen.
  - Im Rahmen der nach § 97 Abs. 4 GWB verpflichtenden Losbildung müsste ein **Gebietslos** auf **das Stadtgebiet Tübingen** gelegt werden. Dies folgt aus dem **sog. Örtlichkeitsprinzip**
  - Bei einer Beteiligung der Stadt wären die Beschränkungen des Kommunalwirtschaftsrechts zu berücksichtigen.
- **Fazit:**
  - Eine Neuausschreibung des Landkreises mit einem **Loszuschnitt auf das Stadtgebiet Tübingen** wäre grundsätzlich möglich.
  - Das Vorgehen ginge jedoch mit dem natürlichen **Risiko** einher, dass sich ein Angebot der Stadt **nicht als das „wirtschaftlichste Angebot"** im Wettbewerb herauskristallisiert.

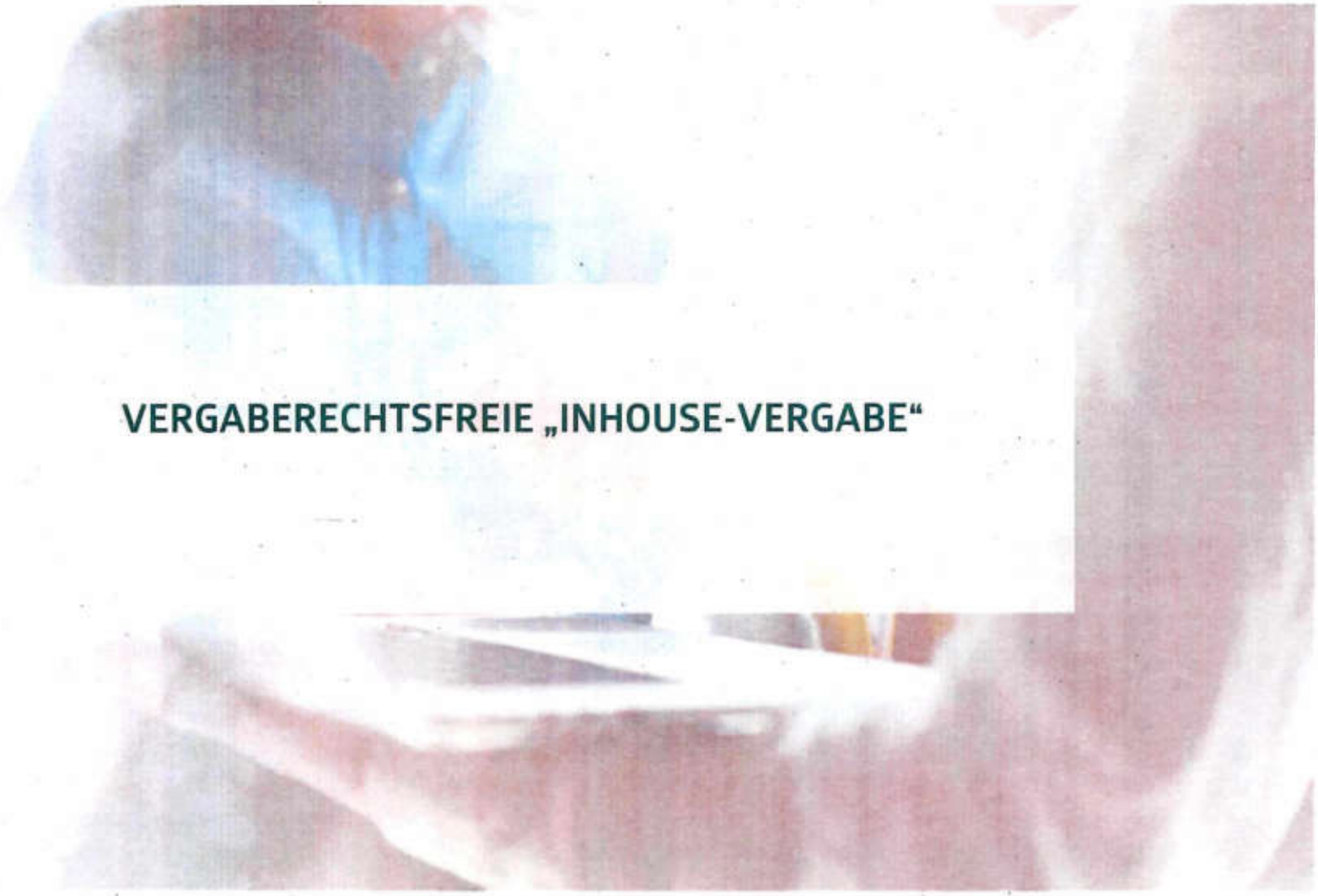

VERGABERECHTSFREIE „INHOUSE-VERGABE“

MENOLD BEZLER

INHOUSE-VERGABE

(P) Besteht die Möglichkeit einer ausschreibungsfreien Inhouse-Vergabe des Landkreises an die Stadt nach § 108 Abs. 1 GWB?

- Nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB müsste der **Landkreis über die Stadt** *„eine **ähnliche Kontrolle** ausüben wie über seine eigenen Dienststellen"* (= Kontrollelement). Eine solche Kontrolle wäre gegeben, wenn der Landkreis einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der Stadt ausüben könnte (§ 108 Abs. 2 GWB).

- Der Landkreis und die Stadt sind jeweils voneinander weitgehend unabhängige **Selbstverwaltungskörperschaften.** Insoweit kommt dem Landkreis kein ausschlaggebender Einfluss auf die Stadt zu.

- **Fazit:**
  - Eine **vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe scheidet** von vorneherein aufgrund der **fehlenden Kontrolle** des Landkreises über die Stadt aus.

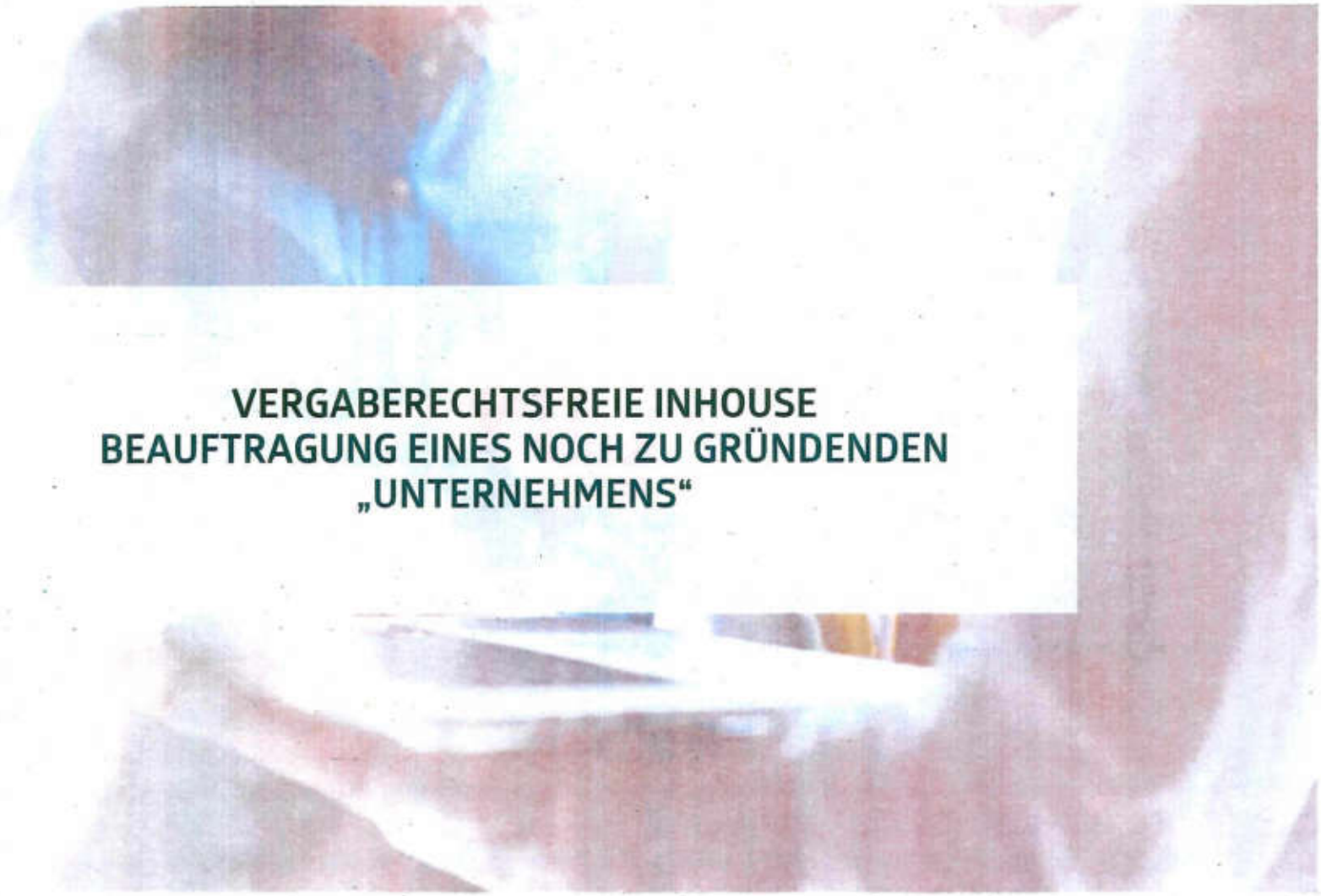

VERGABERECHTSFREIE INHOUSE BEAUFTRAGUNG EINES NOCH ZU GRÜNDENDEN „UNTERNEHMENS“

MENOLD BEZLER

GRÜNDUNG EINER „ABFALL-GESELLSCHAFT "

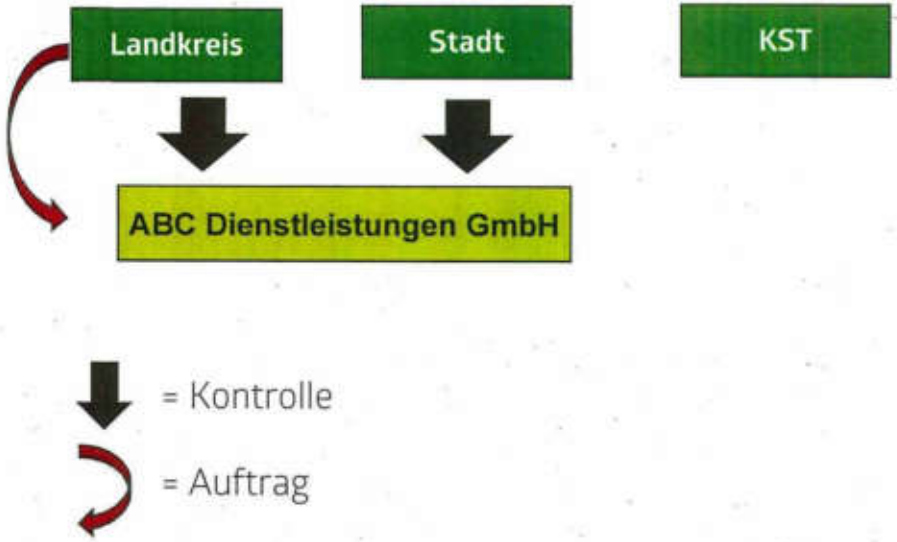

§ 108 Abs. 5 GWB

Eine **gemeinsame Kontrolle durch mehrere Auftraggeber** liegt vor, wenn

- sich die **beschlussfassenden Organe** der juristischen Person **aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber** zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten und
- die öffentlichen Auftraggeber **gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen** der juristischen Person ausüben können und
- die juristische Person **keine Interessen** verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber **zuwiderlaufen.**

GRÜNDUNG EINER „ABFALL-GESELLSCHAFT "

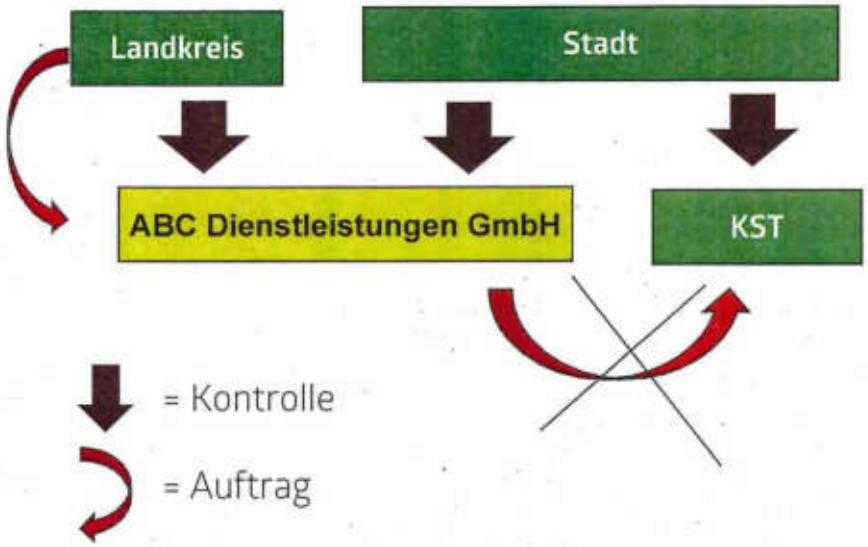

Keine Kombination der Inhouse-Ausnahmetatbestände

Eine Kombination der Ausnahmetatbestände von § 108 Abs. 3 GWB, also der Inhouse-Vergabe unter Schwestern eines allein kontrollierenden Auftraggebers auf der einen und einer gemeinsam Kontrolle nach § 108 Abs. 4 GWB auf der anderen Seite, ist nicht zulässig.

Schwestergesellschaften dürfen sich zwar inhouse gegenseitig ohne Vergabeverfahren beauftragen, allerdings setzt dies – unter anderem – voraus, dass die kontrollierenden Auftraggeber identisch sind (OLG Sachsen-Anhalt, 03.06.2022, 7 Verg 1/22)

GRÜNDUNG EINER „ABFALL-GESELLSCHAFT "



vgl. Arbeitsrechtliche Folie

GRÜNDUNG EINER „ABFALL-GESELLSCHAFT/ANSTALT“

(Wie) Können die Arbeitnehmer der bisherigen KST in der „Abfall-Gesellschaft“ oder „Abfall-Anstalt“ eingesetzt werden? (1)

- Sachverhalt: Die KST sind ein Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen. Vertragsarbeitgeber der KST-Arbeitnehmer ist die Universitätsstadt Tübingen.
- Die betroffenen KST-Arbeitnehmer können wie folgt auf die neu zu gründende Abfall-Gesellschaft/Anstalt „übertragen“ werden:
  - Die Arbeitsverhältnisse können durch **dreiseitige Überleitungsverträge** (Arbeitnehmer – Stadt – Abfall-Gesellschaft) auf die Abfall-Gesellschaft übertragen werden. / Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit der Stadt und neues Arbeitsverhältnis mit Abfall-Gesellschaft (inhaltsgleich, Anrechnung der Betriebszugehörigkeit).
  - **Arbeitnehmerüberlassung** im Sinne des AÜG ist **nicht geeignet**. Sie ist zeitlich beschränkt und bedarf einer Lizenz.

GRÜNDUNG EINER „ABFALL-GESELLSCHAFT/ANSTALT“

(Wie) Können die Arbeitnehmer der bisherigen KST in der „Abfall-Gesellschaft“ oder „Abfall-Anstalt“ eingesetzt werden? (2)

- Wird ein Betrieb oder Betriebsteil auf die Abfall-Gesellschaft übertragen, gehen die Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes mit über (Betriebsübergang, § 613a BGB). Bloße Funktions- oder Auftragsnachfolge genügt nicht. Maßgeblich ist, ob ein neuer Rechtsträger eine bestehende wirtschaftliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität übernimmt („ins gemachte Bett legen“). Je nach Art des Betriebs kommt es auf den Übergang von materiellen Betriebsmitteln, immateriellen Aktiva, Belegschaft, Kundschaft sowie der Vergleichbarkeit der Tätigkeit an. Die Arbeitnehmer können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Unterrichtung widersprechen.

- Sofern kein Betriebsübergang: Die Beschäftigten können mittels **Personalgestellung (§ 4 Abs. 3 TVöD)** dauerhaft bei der Abfall-Gesellschaft eingesetzt werden, da ihre Aufgaben auf diese verlagert wurden. Formaler Vertragsarbeitgeber bleibt die Stadt. Die Abfall-Gesellschaft ist „Entleiher“/tatsächlicher Arbeitgeber. Mitbestimmungrecht des Personalrats.



RECHTSFORMEN DER GESELLSCHAFT/ANSTALT

MENOLD BEZLER

RECHTSFORMEN „ABFALLGESELLSCHAFT“

Der Landkreis Tübingen und die Stadt Tübingen können zur kommunalen Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung gemeinsam einen neuen Rechtsträger (öffentliches Unternehmen) gründen.



Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

- Zweckverband
- gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt

Privatrechtliche Rechtsformen

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“)
- Aktiengesellschaft („AG“)

DER BEGRIFF „ÖFFENTLICHES UNTERNEHMEN“

Der Begriff „öffentliches Unternehmen“ ist nicht gesetzlich definiert. Traditionell wird darunter ein Unternehmen mit einer (mehrheitlichen) Beteiligung der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kommunen) verstanden.



Öffentliche Unternehmen können

- in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Rechtsform organisiert sein
- durch mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der öffentlichen Hand erfolgen
- wirtschaftlich selbstständig sein und gegebenenfalls mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

ENTSCHEIDUNGSFAKTOREN



1

Aufgabenübertragung

Übertragung der Aufgabe / „technischer Erfüllungsgehilfe"

2

Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Wirtschaftliches Unternehmen? Öffentlich-rechtliche / privatrechtliche Rechtsform

3

Einflussnahme / Entscheidungsfindung

Flexibilität / Selbstständigkeit / Möglichkeiten zur Einflussnahme

4

Steuerpflichten

Umsatzsteuer / Körperschaftssteuer

5

Gebührenrecht

Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten

KOMMUNALRECHTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN
SCHRANKENTRIAS / WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG (1)

Aus § 102 Abs. 1 GemO ergibt sich, dass **Gemeinden** wirtschaftliche Unternehmen nur errichten/ übernehmen /wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen dürfen, wenn

1. der **öffentliche Zweck** das Unternehmen rechtfertigt,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem **angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde** und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. beim Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann (**Subsidiarität**).

KOMMUNALRECHTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN
SCHRANKENTRIAS / WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG (2)

Der Begriff „**wirtschaftliche Unternehmen**" ist in der Gemeindeordnung nicht definiert. Allgemein werden hierunter solche Einrichtungen gefasst, „die grundsätzlich auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können".

§ 102 Abs. 4 GemO regelt in einem Negativkatalog, welche Unternehmen bzw. Einrichtungen kraft Gesetzes keine wirtschaftlichen Unternehmen sind und damit als sog. „**nichtwirtschaftliche Unternehmen**" gelten.

- die Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist
- öffentliche Einrichtungen (bspw. des Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheitspflege)
- sog. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

KOMMUNALRECHTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN
SCHRANKENTRIAS / WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG (3)

1 Ein öffentlicher Zweck liegt jedenfalls in allen Fällen der kommunalen Daseinsvorsorge vor. Die Abfallentsorgung gehört zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Bei der Ausgestaltung der unternehmerischen Betätigung muss berücksichtigt werden, dass diese sich an der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und am voraussichtlichen Bedarf zu orientieren hat.

3 Da die Abfallentsorgung zur kommunalen Daseinsvorsorge gehört, greift die Subsidiaritätsklausel nicht.



ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RECHTSFORMEN

MENOLD BEZLER

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RECHTSFORMEN INTERKOMMUNALER ZUSAMMENARBEIT

§ 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ): Gemeinden und Landkreise können zur kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände und gemeinsame selbständige Kommunalanstalten bilden.

Für **Zweckverbände** gelten §§ 1 ff GKZ.

Für **gemeinsame selbständige Kommunalanstalten** gelten §§ 24a und 24b GKZ sowie §§ 102a bis 102d GemO.



ZWECKVERBAND

MENOLD BEZLER

ZWECKVERBAND (1)

GRUNDSÄTZLICHES

- Zweckverbände stellen organisatorisch und rechtlich verselbständigte **Körperschaften des öffentlichen Rechts** dar.
- Die Gründung erfolgt durch **Satzungserlass durch die beteiligen Mitglieder, § 6 GKZ.**
- Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden in einer Satzung geregelt, vgl. § 5 Abs. 1 GKZ.
- Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ.
- Der Zweckverband kann **Satzungen und Verwaltungsakte erlassen sowie Gebühren und Beiträge** erheben, § 5 GKZ.

ZWECKVERBAND (2)

ORGANE UND EINFLUSSNAHME

- **Organe des Zweckverbands** sind die Verbandsversammlung nach § 13 GKZ und der Verbandsvorsitzenden nach § 16 GKZ. Die Organe entsprechen funktional dem Gemeinderat bzw. dem (Ober-)Bürgermeister. Fakultativ kann nach § 12 Abs. 2 GKZ ein Verwaltungsrat eingerichtet werden.

- Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands und setzt sich aus den Vertretern der am Zweckverband beteiligten Mitglieder zusammen. Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

- Nach § 13 Abs. 5 GKZ können die Verbandsmitglieder ihren Vertretern **Weisungen** erteilen. § 16 Abs. 1 GKZ.

- Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Zuständigkeiten der Organe sind in der Verbandssatzung zu regeln, § 6 Abs. 2 Nr. 2 GKZ.

ZWECKVERBAND (3)

AUFGABENÜBERTRAGUNG

§ 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ regelt:

> *„Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden und Landkreise zur Erfüllung der **Aufgaben**, die dem Zweckverband gestellt sind, **gehen auf den Zweckverband über.**"*

Eine bloße Aufgabendurchführung ist nur nachrangig möglich.

(P) Es ist grundsätzlich erforderlich, dass sowohl der Landkreis als auch die Stadt Tübingen eine Aufgabe auf den gemeinsamen Zweckverband übertragen. Die Stadt Tübingen soll im Auftrag des Landkreises die Sammel- und Transportleistungen von Abfällen auf dem Stadtgebiet von Tübingen erbringen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG ist der Landkreis Entsorgungsträger. Inwieweit sich aus der allgemeinen Zuständigkeit der Stadt Tübingen für seinen Wirkungskreis ebenfalls eine Zuständigkeit für die Abfallentsorgung entnehmen lassen kann, wäre vertieft zu prüfen.



GEMEINSAME SELBSTSTÄNDIGE KOMMUNALANSTALT

MENOLD BEZLER

GEMEINSAME SELBSTÄNDIGE KOMMUNALANSTALT (1)

GRUNDSÄTZLICHES

- Eine selbstständige Kommunalanstalt ist eine **rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.**
- Anders als der Zweckverband hat sie keine Mitglieder; Anstalten sind organisatorisch verselbstständigte Zusammenfassungen von sächlichen und personellen Mitteln zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
- Die Gründung erfolgt durch **Satzungserlass, vgl. § 24a GKZ.**
- Die Rechtsverhältnisse der gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt werden in einer Satzung geregelt.
- Die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt kann **Satzungen und Verwaltungsakte erlassen sowie Gebühren und Beiträge** erheben, wenn dies in der Anstaltssatzung vorgesehen ist.

GEMEINSAME SELBSTÄNDIGE KOMMUNALANSTALT (2)

ORGANE UND EINFLUSSNAHME

- Die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt hat zwei Organe, den Vorstand und den Verwaltungsrat, vgl. §§ 24a Abs. 1 GKZ i.V.m. 102b Abs. 1 GemO.
- Es fehlt an einem „Basisorgan" wie der Verbandsversammlung eines Zweckverbands. Der Verwaltungsrat ist als Kontrollorgan ausgestaltet.
- Weisungsrechte des Gemeinderats/ des Kreistags können für bestimmte Fälle in der Satzung geregelt werden, vgl. §§ 24a Abs. 1 GKZ i.V.m. 102b Abs. 3 S. 6 GemO
- Der Verwaltungsrat hat wenige Entscheidungskompetenzen, diese können in der Satzung jedoch erweitert werden.



Durch Gestaltung der Satzung können und müssen die Einflussnahmemöglichkeiten der Kommunen erweitert und gestaltet werden.

GEMEINSAME SELBSTÄNDIGE KOMMUNALANSTALT (3)

AUFGABENÜBERTRAGUNG

- §§ 24a Abs. 1 GKZ i.V.m. 102a Abs. 2 GemO erlaubt, der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise zu übertragen:

> *„Die Gemeinde kann der selbstständigen Kommunalanstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen".*

Die Übertragung zur „bloßen" Aufgabendurchführung ist möglich (vgl. auch § 1 Satz 2 GKZ). Insofern bietet eine Kommunalanstalt grundsätzlich weitergehende Spielräume als ein Zweckverband.



BESONDERHEITEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHER RECHTSFORMEN

MENOLD BEZLER

GEBÜHREN

Einem Rechtsträger in öffentlich-rechtlicher Rechtsform könnte auch die **Gebührenhoheit** übertragen werden.

Bei der Wahl einer Organisationsform muss auch der **gebührenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten** bedacht werden.

- „Überflüssige" oder übermäßigen Kosten sind zu vermeiden.
- Es ist zu prüfen, ob durch Wechsel der Organisationsform eine Gebührenmehrbelastung für die Gebührenschuldner entsteht:
  - kann eine Aufgabe nicht in eigener Regie kostengünstiger selbst vorgenommen werden?
  - und wenn ja, gibt es sachliche Gründe, die eine Privatisierung trotz der Mehrkosten rechtfertigen?

Mehrkosten in diesem Sinne liegen dann nicht vor, wenn sie durch Privatisierung erwirtschaftet werden, d.h. neutralisiert werden. **Diese Frage ist auch mit Blick auf eine unterschiedliche Steuerbelastung je nach Rechtsformenwahl zu prüfen.**

STEUERN

Für die steuerliche Behandlung öffentlicher Unternehmen kommt es entscheidend darauf an, **ob das öffentliche Unternehmen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich** organisiert ist.

- Die hoheitliche Abfallentsorgung unterliegt grundsätzlich nicht der Steuerpflicht (Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer), wenn diese in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (bspw. gemeinsamer Zweckverband oder gemeinsame selbständige Kommunalanstalt durchgeführt wird (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG).

- Öffentliche Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform sind hingegen kraft Rechtsform – wie sonstige private Unternehmen auch – grundsätzlich ertrag- und umsatzsteuerpflichtig.

Die Steuerbelastung (Ertrag-, Umsatz-, Körperschaftssteuer) ist je nach Rechtsformenwahl vertieft zu prüfen.

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG, PERSONALHOHEIT

Ein Rechtsträger in öffentlich-rechtlicher Rechtsform kann aufgrund **Satzungshoheit** einen Anschluss- und Benutzungszwang erlassen, soweit ihm Aufgaben übertragen wurden.

Er besitzt außerdem die **Dienstherrenfähigkeit**, was je nach gewünschter personeller Ausstattung des Unternehmens relevant sein kann.



PRIVATRECHTLICHE RECHTSFORMEN

MENOLD BEZLER

KOMMUNALE UNTERNEHMEN IN PRIVATRECHTSFORM
ÜBERBLICK ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN (1)

Die oben dargestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines kommunalen wirtschaftlichen Unternehmens gelten ungeachtet der Rechtsform des kommunalen Unternehmens. § 103 Abs. 1 GemO regelt zusätzliche Vorgaben für die Gründung von Unternehmen in Privatrechtsform:

- Das Unternehmen muss seine Aufwendungen zu mind. 25 % mit Umsatzerlösen decken können.
- Durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung muss sichergestellt sein, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird.
- Die Kommune muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten.
- Die Haftung der Kommune muss auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens müssen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft werden.

KOMMUNALE UNTERNEHMEN IN PRIVATRECHTSFORM
ÜBERBLICK ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN (2)

- In § 104 GemO ist geregelt, dass die Kommunen in den **Organen des Unternehmens in Privatrechtsform** vertreten sein muss. Hierdurch soll der Einfluss der Kommune auf ihr Unternehmen gesichert werden.

- Außerdem sind in § 105 GemO Regelungen zur Prüfung und Offenlegung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe der Jahresabschlüsse und Lageberichte der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform enthalten. Verlangt wird unter anderem, dass die Kommunen im Hinblick auf ihre kommunalen Unternehmen einen Beteiligungsbericht erstellen und diesen ortsüblich bekannt geben.



GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

MENOLD BEZLER

GMBH (1)

GRUNDSÄTZLICHES

- Die GmbH ist eine selbständige juristische Person des privaten Rechts.
- Die Haftung der GmbH ist nach § 13 Abs. 2 GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- Gründung erfolgt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und Eintragung in das Handelsregister.
- Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf die GmbH ist nicht möglich. Die GmbH kann lediglich mit der Durchführung von Aufgaben betraut werden.

GMBH (2)

ORGANE UND EINFLUSSNAHME

- Das GmbHG enthält viele dispositive Regelungen. Zwingend vorgeschrieben ist, dass die GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer hat (§ 6 Abs. 1 GmbHG) und eine Gesellschafterversammlung (§§ 45 ff. GmbHG), in der die Gesamtheit der Gesellschafter vertreten ist.
- Ein Aufsichtsrat kann eingerichtet werden („fakultativer Aufsichtsrat"), vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG.
- Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung sind für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig.
- Im Gesellschaftsvertrag können Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie Weisungsrechte der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung geregelt werden.
- Für den kommunalen Träger können keine Weisungsrechte gegenüber den Organen der Gesellschaft vorgesehen werden.



Durch Gestaltung der Satzung können Einflussnahmemöglichkeiten der Kommunen erweitert und gestaltet werden. Die GmbH ist gleichwohl selbständiger als eine Kommunalanstalt.

GMBH (3)

AUSGESTALTUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Die Anforderungen der §§ 103 ff. GemO sind im Gesellschaftsvertrag umzusetzen:

- **Öffentlicher Zweck** des Unternehmens muss im Rahmen des Unternehmensgegenstands festgeschrieben werden
- Aufsichtsrat zur Überwachung der Geschäftsführung sollte freiwillig eingerichtet werden
- **Besetzung** der **Organe** Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat mit Vertretern von Gemeinde/ Landkreis
- Zustimmungsrechte für Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag regeln
- Verpflichtung der Gesellschaft, entsprechend Eigenbetriebsrecht einen **Wirtschaftsplan** mit fünfjähriger Finanzplanung aufzustellen sowie **Jahresabschluss und Lagebericht** entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen,
- Verankerung einer **Betätigungsprüfung** durch die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden.



AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

AKTIENGESELLSCHAFT

GRUNDSÄTZLICHES

- Die Aktiengesellschaft ist als Rechtsform nach § 103 Abs. 2 GemO **nur zulässig**, wenn das Unternehmen nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform betrieben werden kann.
- Dies ist hier nicht ersichtlich (bspw. ist kein Kapital von Dritten erforderlich)
- Die Gründung einer gemeinsamen Aktiengesellschaft ist daher nicht zu empfehlen bzw. kommunalrechtlich nicht möglich.
- Aktiengesellschaft ist regelmäßig nicht inhousefähig, aufgrund der regelmäßig umfassenden Befugnisse des Verwaltungsrates ist eine „Kontrolle wie über eigene Dienststellen" fast nicht abbildbar

ENTSCHEIDUNGSFAKTOREN – FAZIT



1

Aufgabenübertragung

Welche Aufgabe können bzw. sollen übertragen werden?

Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Anforderungen an wirtschaftliche Unternehmen, insb. in Privatrechtsform

3

Einflussnahme / Personalhoheit

Selbstständigkeit / Möglichkeiten zur Einflussnahme Dienstherrenfähigkeit gewünscht?

4

Steuerpflichten

Umsatzsteuer / Körperschaftssteuer – **vertieft zu prüfen**

5

Gebührenrecht

Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten; wer soll Gebührenhoheit haben?



GRÜNDUNG ZWECKVERBAND

MENOLD BEZLER

Abgrenzung (vergaberechtsfreier) **staatsinterner Organisationsakt** von (nur unter den Voraussetzungen von Art. 12 Richtlinie 2014/24/EG, § 108 GWB vergaberechtsfreien) **Leistungsbeziehungen**.

EuGH, Urt. vom 21.12.2016 – C-51/15 (Remondis):

- **Interne Staatsorganisation unterfällt nicht dem Vergaberecht**

- **Gründung eines Zweckverbands mit echter Kompetenzübertragung stellt Angelegenheit der internen Organisation dar**:
  - vollständige Übertragung der öffentlichen Aufgaben zur Erfüllung durch den Zweckverband,
  - Zweckverband kann die übertragenen Aufgaben autonom erfüllen; verbliebene politische Kontrolle der Zweckverbands-Mitglieder ist unschädlich,
  - finanzielle Autonomie des ZV; Pflicht zur Zahlung von Umlagen steht dem nicht entgegen.

Die Beauftragung eines Zweckverbandes durch eines seiner Mitglieder stellt ein Inhouse-Geschäft dar. Für Darlegungen der Einhaltung des sog. Wesentlichkeitskriteriums genügt nach Auffassung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 07.08.2019, VII-Verg 9/19) die Glaubhaftmachung ihrer Tätigkeiten durch den Auftraggeber.

MENOLD BEZLER
WER WIR SIND

- Deutschlandweit und international tätige **Full Service-Kanzlei** mit Sitz in Stuttgart
- Über 300 Mitarbeiter, davon rund 120 **Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** und **Unternehmensberater** unter einem Dach
- Berater für namhafte **mittelständische Unternehmen**, börsennotierte Konzerne sowie die **öffentliche Hand** und deren Unternehmen

Ausgezeichnete Beratung



- 2004 von 13 Partnern **gegründet**
- 2020 Fusion mit **Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**
- Internationale Netzwerke (Best Friends und MGI Worldwide) für **grenzüberschreitende Projekte**

DER MANDANT IM MITTELPUNKT
UNSERE DENK- UND ARBEITSWEISE

Lösungsorientierte Beratung

Wir verstehen uns als Sparringspartner unserer Mandanten. Mit dem Blick fürs Ganze erarbeiten wir nachhaltig erfolgreiche Lösungen und geben konkrete Handlungsempfehlungen. Komplexe Fragestellungen gehen wir mit fundiertem Spezialwissen in fachübergreifenden Teams an.

Kontinuität in der Beratung

Wir legen großen Wert auf eine vertrauensvolle, beständige Beziehung zu unseren Mandanten. Sie haben persönliche Ansprechpartner auf Augenhöhe, mit tiefem Verständnis für Ihr Geschäft und Ihr Anliegen.

Qualität der Beratung

Die Zufriedenheit unserer Mandanten ist Maßstab unseres Handelns. Dies erreichen wir sowohl durch fachlich exzellente Arbeit als auch durch praxisorientierte und machbare Lösungen. Leistung und Gegenleistung stehen dabei in einem angemessenen Verhältnis.



Dr. Markus Schildknecht
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht
Tel +49 711 86040 681
Fax +49 711 86040 550
markus.schildknecht@menoldbezler.de

Profil

Markus Schildknecht ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht.

Er absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Wien. Er ist seit 2019 für Menold Bezler tätig.

Er berät bundesweit in erster Linie die öffentliche Hand bei der Konzeption und Abwicklung von Beschaffungsprojekten sowie bei komplexen vergaberechtlichen Fragestellungen. Ein Schwerpunkt bildet dabei die rechtliche und strategische Begleitung von Ausschreibungsvorhaben öffentlicher Auftraggeber sowie privaten Auftraggebern bei geförderten Projekten, überwiegend im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Daneben vertritt Herr Schildknecht regelmäßig öffentliche Auftraggeber in Nachprüfungsverfahren. Zudem hält er zu unterschiedlichen vergaberechtlichen Themen Schulungen und Seminare.



Alexander Häcker
Partner, Rechtsanwalt
Tel +49 711 86040 212
Fax +49 711 86040 01
alexander.haecker@menoldbezler.de

Profil

Alexander Häcker absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen. Er ist seit 2012 für Menold Bezler tätig, seit 2024 als Partner. Er berät und vertritt bundesweit Kommunen und mittelständische Unternehmen im öffentlichen Recht sowie Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht
- Umweltrecht, öffentliches Bau- und Planungsrecht
- Produktsicherheitsrecht
- Erneuerbare Energien
- Wirtschaftsverwaltungsrecht

Branchen und Lösungen

- Kreislaufwirtschaft
- Energie
- ESG – Environment, Social, Governance

Sprachen

Deutsch, Englisch

MENOLD BEZLER
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB
Stresemannstraße 79 · 70191 Stuttgart
Tel +49 711 86040 00
Fax +49 711 86040 01
kontakt@menoldbezler.de
www.menoldbezler.de

MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®

MENOLD BEZLER

Anlage 8 zu KTDS 052/2025
E-Mail-Verkehr

Von: "Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen" <boris.palmer@tuebingen.de>
Datum: 25. Juni 2025 um 23:52:13 MESZ
An: "Walter, Joachim" <J.Walter@kreis-tuebingen.de>
Kopie: "Soehlke, Cord, Universitätsstadt Tübingen" <cord.soehlke@tuebingen.de>, "Schäfer-Vogel Dr. Gundula, Universitätsstadt Tübingen" <gundula.schaefer-vogel@tuebingen.de>
Betreff: Aw: Vertrag Müllabfuhr [secure]

Vielen Dank, das ist eine klare Aussage und die Stadt wird folgerichtig morgen die Kündigung aussprechen.

Am 6/25/25 um 14:44 schrieb Walter, Joachim <J.Walter@kreis-tuebingen.de>:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Boris,

vielen Dank für die E-Mail vom gestrigen Tag, die ich gerne beantworte.

Bereits in dem von Ihnen in der Mail genannten telefonischen Austausch zwischen uns beiden hatte ich mitgeteilt, dass die Fraktion Tül/die Linke mit Datum vom 24. April 2024 einen Antrag im Kreistag eingebracht hatte wonach wenn ein auskömmlicher Preis für die Aufgabe der Müllabfuhr derStadt Tübingen aus vergaberechtlichen Gründen nicht gezahlt werden könne , eine Kommunalanstalt mit der Aufgabe der Abfallentsorgung für Restmüll, Biomüll und Sperrmüll errichtet werden sollte. Damit solle die vergaberechtsfreie Beauftragung der KST Tübingen ermöglicht werden.
Dieser Antrag der in der üblichen Art und Weise in der auf die Antragseinbringung erfolgenden Sitzungsrunde behandelt wird, ist nun abschließend Gegenstand der Kreistagssitzung vom 16. Juli. Die Vorberatung findet im VTKA statt.

Bereits in unserer telefonischen Unterhaltung vor einiger Zeit hatte ich Ihnen mein Unverständnis darüber mitgeteilt, wie es denn überhaupt zur Ziffer 2 des gemeinderätlichen Beschlusses kommen konnte.

Ist es doch so, dass bereits ein Gutachten der Rechtsabteilung der Stadt Tübingen vom 7.6.2023 bei der Frage, ob eine Kommunalanstalt zwischen der Stadt und dem Landkreis möglich sei,zu dem Ergebnis kam, dass die einzige Möglichkeit einer rechtsicheren, aber nur mittelfristigen und kostendeckenden Weiterführung der Müllabfuhr durch die KST eine Beteiligung der Universität Stadt Tübingen mit einem kostendeckenden Angebot an einer Ausschreibung des Landkreises Tübingen sei. Also eine klare Absage an die gemeinsame Kommunalanstalt.

Bereits vor einigen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Stadt Tübingen in rechtlicher Hinsicht nicht Trägerin der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen ist. Da die Stadt Tübingen nicht Aufgabenträger für das Einsammeln und Befördern von Abfällen ist, kann sie demzufolge die Aufgabe auch nicht nach dem §24a Abs. 1 GKZ in Verbindung mit § 102a Abs. 2 GemO auf eine vom Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen zu errichtende gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt übertragen. Dies würde allenfalls eine unzulässige Umgehung des Vergaberechts darstellen.

Aus dem von der Stadt übersandten Gutachten von Menold Betzler vom 2.9.2024, lässt sich nicht auf eine Kommunalanstalt schließen.

Dort wird auf Folie 2 ausdrücklich festgestellt, dass der Landkreis Tübingen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist. Auf der Folie 11 wird genauso wie im Gutachten des städtischen Rechtsamtes festgestellt, dass die Stadt Tübingen lediglich im Wege einer Vergabe zu Erbringung von Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung berechtigt ist.
Die Stadt Tübingen ist kein öffentlicher Auftraggeber in diesem Sinne und somit auch nicht zu Erbringung von Abfallentsorgungsaufgaben berechtigt und verpflichtet. Schließlich wird auf Folie 40 der Präsentation von Menold Betzler zum Thema Zweckverband ausgeführt, dass nur eine Aufgabenübertragung von Landkreis und Stadt auf einen gemeinsamen Zweckverband angedacht werden könnte. Dabei wird wiederum festgestellt, dass nur der Landkreis öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.
Interessanterweise führt das Gutachten im Anschluss aus:

„Inwieweit sich aus der allgemeinen Zuständigkeit der Stadt Tübingen für seinen Wirkungskreis ebenfalls eine Zuständigkeit für die Abfallentsorgung entnehmen lassen kann, wäre vertieft zu prüfen"

Damit ist jedoch der entscheidende Punkt im Gutachten von Menold Betzler offen gelassen.
Dass die Stadtverwaltung in der entscheidenden Gemeinderatssitzung den Gemeinderat hierauf nicht explizit hingewiesen hat, lässt sich schwerlich erklären wenn man davon ausgeht, dass das Gutachten von der Stadtverwaltung gelesen wurde.

Lassen Sie mich also zusammenfassen, dass eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt durch die Stadt Tübingen und den Landkreis Tübingen für die Müllabfuhr rechtlich nicht möglich ist. Es ermangelt der Stadt Tübingen an einer eigenen Aufgabenzuständigkeit, die sie auf die genannte Kommunalanstalt übertragen könnte. Insofern kann ich Ihnen schon heute mitteilen, dass ich nach sorgfältiger Durchsicht der genannten Gutachten und einer weiteren anwaltlichen Stellungnahme dem Kreistag nicht empfehlen werde, eine Kommunalanstalt zwischen der Stadt Tübingen und dem Landkreis Tübingen zum Zwecke der Müllabfuhr zu errichten.
Ich sehe es als Aufgabe einer Verwaltung an, ein kommunales Gremium vor rechtswidrigen Beschlüssen zu warnen.

Aufgrund der aufgezeigten Rechtslage ist ihre Absicht konsequent vor dem 30. Juni den Vertrag zwischen der Stadt Tübingen und dem Landkreis Tübingen zu kündigen. Dies macht es uns möglich, wie ich auch bereits mündlich ausgeführt habe, rechtzeitig ein Vergabeverfahren zur Müllabfuhr im Landkreis und in der Stadt Tübingen aufzunehmen und somit einen nahtlosen Übergang der Aufgabe zum Erhalt der Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Walter
Landrat

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Tel. 07071/207-5000
Fax 07071/207-5099
Mail: j.walter@kreis-tuebingen.de

www.kreis-tuebingen.de
Am 24.06.2025 um 11:02 schrieb Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen <boris.palmer@tuebingen.de>:

Sehr geehrter Herr Landrat Walter,
Lieber Joachim,

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 16.5.2025. Ich hatte Ihnen darin den folgenden Beschluss des Gemeinderates mitgeteilt:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.05.1994 über das Einsammeln der Abfälle im Gebiet der Stadt Tübingen einschließlich dem Stadtgebiet mit dem Landkreis Tübingen wird zum 30.06.2025 auf den 31.12.2026 durch die Universitätsstadt Tübingen gekündigt.
2. Der Gemeinderat erklärt seine Bereitschaft mit dem Landkreis eine gemeinsame Kommunalanstalt zur Müllabfuhr in der Universitätsstadt Tübingen zu gründen und fordert den Landkreis auf, hierzu unverzüglich in Verhandlungen mit der Universitätsstadt Tübingen einzutreten.

In mündlichen Gesprächen haben Sie mir den Erhalt des Schreibens bestätigt. Auf Ihren Wunsch erhielten Sie auch das Gutachten, das im Auftrag der Stadt die Möglichkeit zur Einrichtung einer Kommunalanstalt untersucht hat. Sie teilten darauf wiederum mündlich mit, dass der Landkreis diese Rechtsauffassung für irrig halte, so dass kein Spielraum für Verhandlungen bestehe. Abschließend könne dies aber nur der Kreistag entscheiden.

Nun teilten Sie auf Nachfrage mit, dass der Kreistag erst in seiner Sitzung am 15. Juli beraten solle. Die Stadt könne die Kündigungsfrist verstreichen lassen und ein Jahr später kündigen. Dies widerspricht dem eindeutigen Willen des Gemeinderates und ist daher nicht möglich.

Ich beabsichtige daher im Gemeinderat am kommenden Donnerstag folgende schriftliche Mitteilung zu machen:

„Die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 16. Mai 2025 die Kreisverwaltung über den Beschluss des Gemeinderates unterrichtet und Verhandlungen über die Randbedingungen für den Aufbau einer gemeinsamen Kommunalanstalt angeboten. Die Kreisverwaltung teilte mit, dass einer gemeinsame Kommunalanstalt rechtliche Hindernisse im Wege stünden und daher keine Verhandlungen erfolgen können. Der Kreistag soll drüber am 15. Juli beraten. Da die Frist zur Kündigung des Vertrags am 30.6 abläuft, wird die Stadtverwaltung am 27. Juni die Kündigung schriftlich aussprechen."

Mit freundlichen Grüßen
Boris Palmer
Oberbürgermeister

Tübingen
Universitätsstadt

Baubürgermeister
Erster Bürgermeister

14.05.2025

Cord Soehlke

Technisches Rathaus
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen

T 07071 204-2260
F 07071 204-42061
cord.soehlke@
tuebingen.de

Seite 1/1

Universitätsstadt Tübingen, Postfach 2540, 72015 Tübingen

Landratsamt Tübingen
Abteilung 46 Abfallwirtschaft
Derendinger Straße 40/2
72072 Tübingen

LANDKREIS TÜBINGEN
Abfallwirtschaftsbetrieb
26. Juni 2025

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung vom 08.05.2025 beschloss der Tübinger Gemeinderat mehrheitlich unter Tagesordnungspunkt 3, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.03.2012 über das Einsammeln der Abfälle im Gebiet der Stadt Tübingen zwischen dem Landkreis Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen zu kündigen.

Einhergehend mit dem oben genannten Beschluss, kündigen wir die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung fristgerecht zum 31.12.2026.

Mit freundlichen Grüßen

Cord Soehlke